

ORDNUNGSFIBEL

der Landeshauptstadt Schwerin





NATÜRLICH JEDEN TAG.



Kundencenter Mecklenburgstraße
Kundencenter Eckdrift
Service-Hotline: Telefon 633-1427

**Der direkte Weg zur
individuellen Beratung.**

Stadtwerke Schwerin GmbH
Eckdrift 43 – 45 19061 Schwerin
Telefon 0385 633-0 • Telefax 0385 633-1111
www.stadtwerke-schwerin.de

ORDNUNGSFIBEL
der Landeshauptstadt Schwerin

Inhalt

Wichtiges in Stichworten von A bis Z	7
Welche Aufgaben hat der Kommunale Ordnungsdienst?	46
Polizei	47
Impressum	50



Liebe Schwerinerinnen und Schweriner!

Müll liebt Eimer, Papier liebt Korb - mit Humor wirbt die gemeinsame Kampagne „Fit für's Welterbe“ für mehr Sauberkeit innerhalb des Schweriner Residenzensembles. Gemeinsam mit dem Landtag und der Schlösserverwaltung unterstützt die Kampagne auch die laufende Bewerbung Schwerins für die UNESCO-Welterbeliste und sorgt auf sympathische Weise für Aufmerksamkeit. Denn achtlos weggeworfener Müll passt nicht zu dem Bild, das wir uns von unserer Stadt und ihren Sehenswürdigkeiten wünschen. Mit einem Augenzwinkern dafür zu werben, Müll in Eimer, Körbe, Säcke oder Tonnen zu werfen, statt auf Wege, Rasen oder Beete, passt daher gut zu Schwerin. Und eine saubere Stadt entspricht auch dem ausdrücklichen Wunsch vieler Schwerinerinnen und Schweriner und unserer Stadtvertretung.

Zur Zufriedenheit in einer Stadt gehört neben Sauberkeit aber auch die gegenseitige Rücksichtnahme in der unmittelbaren Nachbarschaft. Um Unstimmigkeiten und Streit zu vermeiden, sollte jeder seine Rechte und Pflichten kennen. Dieser Ratgeber ist dabei behilflich. Vieles, aber nicht alles, ist in der Landeshauptstadt in Satzungen geregelt. Die Ordnungsfibel beantwortet

daneben auch allgemein interessierende Alltagsfragen. Wissen Sie beispielsweise, wann man in der Stadt ein offenes Feuer entzünden darf, wo sich das Fundbüro befindet und wie die Straßenummusik geregelt ist?

Das vorliegende Nachschlagewerk listet von A bis Z die entsprechenden Stichworte auf, nennt die Zuständigkeiten und verweist auf zugehörige Rechtsvorschriften. Dazu liefern wir umfangreiches Kartenmaterial, z. B. zu den Standorten der Hundewiesen, der Eisrettung, der städtischen Spielplätze oder offiziellen Badestellen. Ich hoffe, dass der Ratgeber dazu beiträgt, unsere Landeshauptstadt noch lebens- und liebenswerter zu gestalten. Lassen Sie uns zusammen daran arbeiten, dass Schwerin eine Stadt zum Wohlfühlen bleibt und wir es gemeinsam auf die UNESCO-Welterbeliste schaffen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Rico Badenschier". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Ihr Rico Badenschier
Oberbürgermeister

SAS containerEXPRESS



Preisübersicht SAScontainerEXPRESS

- Transportpreise für Container inklusive 7 Tage Standzeit
Absetzcontainer von 1,5 bis 2,0 m³ **45,00 €*
Absetzcontainer von 5,5 bis 10 m³ **95,20 €*
Abrollcontainer von 10 bis 36 m³ **113,05 €*
*Preise inklusive MwSt, zuzüglich Entsorgungskosten und Mautgebühr, Angaben ohne Gewähr******

- für Bauschutt, Mischabfälle, Bodenaushub, Sperrmüll, Schrott und mehr
- Abfallberatung telefonisch, im Kundenservice oder direkt vor Ort

Ihr persönlicher SAS-Ansprechpartner

Sebastian Witt, Telefon: (0385) 5770-170

www.sas-schwerin.de



Wichtiges in Stichworten von A bis Z

Abfälle

Was die einen nicht mehr benötigen und loswerden wollen, kann für andere durchaus wertvoll sein. Abfälle sind auch Rohstoffe. Deshalb wird Abfall sowohl beseitigt als auch verwertet. Geregelt ist dies im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Hausmüll und ähnliche Abfälle gehören in die Restmülltonnen der städtischen Abfallentsorgung, das Eispapier in den Papierkorb oder die leere Getränkeflasche in den Altglascontainer. Von den Grundstücken und Wohnanlagen werden ebenfalls die Wertstoffe wie Leichtverpackungen, Altpapier, Bioabfall und Restmüll zur Entsorgung abgeholt. Sie haben Fragen zur Abfallentsorgung? Unter www.sds-schwerin.de finden Sie weitere Informationen. Wer seinen Abfall dennoch illegal entsorgt, muss mit empfindlichen Strafen rechnen.

Rechtsquelle: § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ des Landes M-V

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 633-1672

Angeln – Fischereischein

Schwerin ist mit seinen vielen Seen ein wahres Paradies für Angler. Wer angelt, muss in Mecklenburg-Vorpommern allerdings die Fischereiprüfung für einen Fischereischein bestehen.

Ausnahmen werden für Touristen gemacht. Sie können im Bürgerbüro der Stadtverwaltung auf Antrag einen zeitlich befristeten Fischereischein (Touristenfischereischein) für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen erwerben. Bei Vorlage des Dokumentes der Erstaussstellung im Kalenderjahr kann der „Touristenfischereischein“ (auch

mehrfach) verlängert werden.

Für die Erstaussstellung wird eine Gebühr in Höhe von 24 Euro erhoben, für die Verlängerung jeweils eine Gebühr in Höhe von 13 Euro. Die Angelerlaubnis für das jeweilige Gewässer gibt es beim Fischereipächter, bei Angelvereinen, auf Zeltplätzen und in Angelfachgeschäften als Tages-, Wochen- oder Monatskarte. Bitte lassen Sie sich vor dem ersten Fischzug ausführlich über die nötigen Angelerlaubnisse beraten.

Rechtsquelle: Fischereigesetz M-V, Fischereischeinverordnung M-V

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1753

An-, Ab- und Ummelden

Wer umzieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Wohnung bei der Meldebehörde an-, ab- oder ummelden. Die gesetzliche Meldepflicht besteht auch für Nebenwohnungen. Sofern nach dem Auszug aus einer Wohnung keine Wohnung in Deutschland bezogen wird, muss man sich innerhalb von 2 Wochen abmelden. Wer die Meldepflicht verletzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss unter Umständen mit einer Geldbuße rechnen. Zur An- oder Ummeldung ist eine Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Eine Ummeldung kann per Vollmachterteilung erfolgen, zur Anmeldung ist die persönliche Vorsprache der meldepflichtigen Person erforderlich. Nicht vergessen: Die Meldebehörde benötigt Ihren Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis und zur Änderung der Wohnanschrift. Änderungen des Wohnortes werden auch im Reisepass eingetragen. Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro.

Zur Vermeidung von Wartezeiten können Sie online unter www.schwerin.de einen Termin reservieren oder telefonisch unter **545-1772** abstimmen.



Hinweis: Für ausländische Einwohner*innen wird die Aufgabe der Meldebehörde von der Ausländerbehörde wahrgenommen. Hier ist zusätzlich der Nationalpass mitzubringen. Eine Online-Terminvergabe ist in der Ausländerbehörde nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro oder in der Ausländerbehörde.

Rechtsquelle: § 17 und § 23 Bundesmeldegesetz

Kontakt: Bürgerbüro, Telefon 545-0 oder 545-1111
Ausländerbehörde, Telefon 545-1812

Artenschutz

Für Vögel, Frösche, Eidechsen, Fledermäuse, Maulwürfe, Hornissen und andere geschützte Arten gelten auch im Stadtgebiet strenge Schutzbestimmungen. Danach dürfen wildlebende Tiere besonders geschützter Arten nicht gefangen, verletzt, getötet und ihre Nist-, Brut- und Wohnstätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Dauerhafte Lebensstätten unterliegen einem ganzjährigen Schutz. Im Stadtgebiet sind dies beispielsweise: Fledermausquartiere, Mehlschwalbennester, Greifvogelhorste und Saatkrähenkolonien. Zeitweilig genutzte Nistplätze wie Vogelnester sind nur während der Fortpflanzungsperiode geschützt. Ausnahmen vom bundesdeutschen und europäischen Artenschutzrecht kann im Stadtgebiet Schwerin nur die Untere Naturschutzbehörde Schwerin genehmigen – einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt.

Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BNatSchG §§ 39 - 45) sind keine Kavaliersdelikte. Sie können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Auch Zoo- und Tiergehegenehmigungen im Stadtgebiet erteilt die Untere Naturschutzbehörde.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.schwerin.de/artenschutz.



Rechtsquellen: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO), EG Artenschutzverordnung (EGArtSch-VO), EU Vogelschutzrichtlinie (EU VS-RL), Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (EU FFH-RL)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Telefon 545-2461 und 545-2452

Badestellen

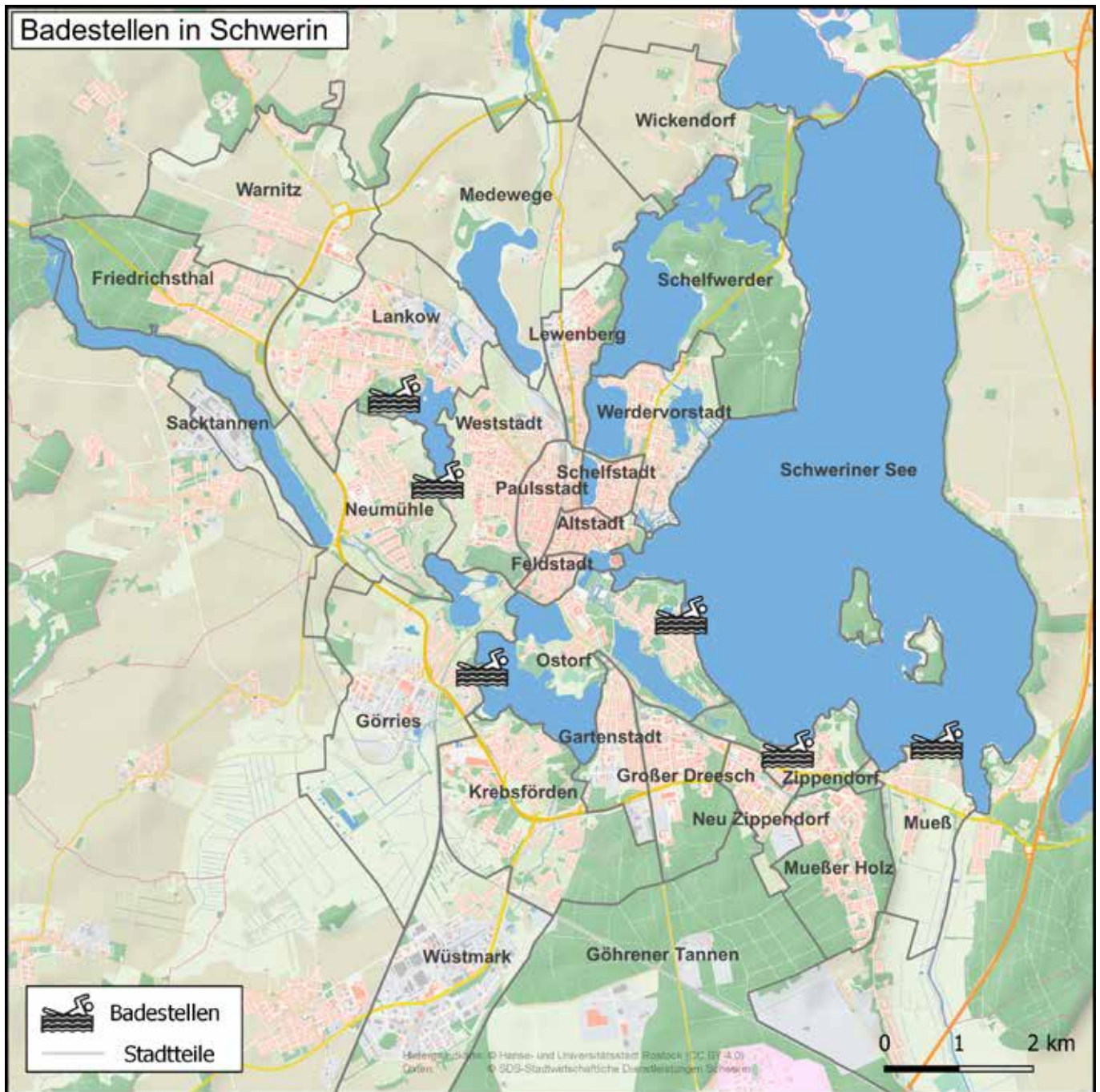
Schwerin ist eine Stadt der Seen, die Badewasserqualität ist in der Regel sehr gut und wird an den offiziellen Badestellen in der Saison regelmäßig überwacht.

Als offizielle Badegewässer gelten laut Badegewässerliste in Schwerin:

- Schweriner See, Zippendorfer Strand
- Schweriner See, Kalkwerder
- Schweriner See, Am Reppin
- Lankower See, Südufer
- Lankower See, Nordufer
- Ostorfer See, Kaspelwerder

Ob das Baden auf eigene Gefahr erfolgt oder ob eine Aufsicht vorhanden ist, geht aus der Beschilderung hervor. In der Badesaison erfolgt durch den Fachdienst Gesundheit eine Beprobung der Gewässer. Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweisschilder. Um allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen der Stadt ein sicheres Badevergnügen zu gewährleisten, denken Sie bitte daran: Glasflaschen, Scherben, Müll und Zigarettenkippen gefährden die Gesundheit der Badegäste. Badestellen bitte nicht mutwillig verschmutzen. Auch Hunde und Katzen sind von den Badestellen fernzuhalten. Hunde sind anzuleinen. Das Füttern von Wasservögeln muss im Allgemeinen und speziell an Badestellen unterbleiben, da die mit dem Kot der Vögel einhergehende Verschmutzung zur

Badestellen in Schwerin





Verschlechterung der Badewasserqualität beiträgt. In den Sommermonaten kann es im Badebereich zu Massenansammlungen von Cyanobakterien (Blualgen) kommen. Sie lassen sich durch bläulich-grüne Schlieren an der Wasseroberfläche gut erkennen. Die Algensituation ist sehr stark wind- und strömungsabhängig, kann sich innerhalb weniger Stunden verändern und ist somit nicht vorhersagbar. Bei Hautkontakt können Reizungen und allergische Reaktionen hervorgerufen werden.

Im Flachwasserbereich können bei hohen Wassertemperaturen Zerkarien (mikroskopisch kleine Larvenstadien von Saugwürmern) auftreten, die sich in die Haut bohren und gerötete Stellen, verbunden mit unangenehmem Juckreiz, hervorrufen.

Rechtsquelle: Hinweisschilder

Kontakt: bei Vandalismus bzw. zweckentfremdender Nutzung Polizei, Telefon 5180-2224;
Kommunaler Ordnungsdienst, Telefon 545-1830;
bei Verschmutzungen auch SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 644-3550 oder 0160 5888456

Baumschutz/Alleenschutz

Haben Sie einen Baum auf Ihrem Grundstück, den Sie fällen möchten? Dann beachten Sie bitte: Bestimmte Bäume und freiwachsende Hecken im öffentlichen Raum und auch auf privaten Grundstücken unterliegen der städtischen Baumschutzsatzung und dem Landesnaturschutzgesetz. Der Schutzstatus bemisst sich nach dem Stammumfang (teilweise bereits ab 50 Zentimeter), dem Standort in der Stadt und der Baumart. Verboten sind alle Maßnahmen, die den Wurzel- und Baumkronenbereich beeinträchtigen.

Ausgenommen ist hier selbstverständlich der notwendige Baumschnitt an Obstbäumen. Wenn ein Baum nicht erhalten werden kann, ist der Fachdienst Umwelt einzuschalten, der Ausnahme-



genehmigungen erteilt und eventuelle Ersatzleistungen verbindlich festlegt. Baumfrevel wird streng geahndet und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro bestraft werden. Weitere Informationen zum Baumschutz gibt es im Stadtportal unter: www.schwerin.de/baumschutz.

Rechtsquellen: Baumschutzsatzung, Naturschutzausführungsgesetz M-V, Landeswaldgesetz M-V, Denkmalschutzrecht M-V, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, Bauleitpläne mit Festsetzungen

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2455 und 545-2456;
SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 644-3557 und 644-3556

Baustellensicherheit

Baustellen müssen so eingerichtet werden, dass die Arbeiten fachgerecht und unbehindert ausgeführt werden können. Anwohner*innen sowie Passantinnen und Passanten dürfen dabei nicht gefährdet oder vermeidbar belästigt werden. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Zaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände und Staubeentwicklung zu sichern und zu beleuchten. Die Schutzvorkehrungen müssen auch gegenüber Personen mit Wahrnehmungseinschränkungen wirksam sein. Stark sehbehinderte Personen beispielsweise können Fähenketten oder Warnbänder nicht zuverlässig wahrnehmen. Sofern sich die Baustellen auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, ist eine Genehmigung erforderlich.

Rechtsquelle: § 11 Abs. 1, 2 Landesbauordnung M-V,
§ 45 (6) Straßenverkehrsordnung (StVO)

Kontakt: Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Telefon 545-2543;
Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-2050



Bestandsschutz von Gebäuden

Um gleich ein weit verbreitetes Missverständnis auszuräumen: Bestandsschutz ist nicht mit Gewohnheitsrecht zu verwechseln. Ein rechtmäßig oder rechtswidrig errichtetes Gebäude genießt Bestandsschutz nicht bereits deshalb, weil es schon lange existiert und die illegale Existenz oder Nutzung den Bauaufsichtsbehörden lange Zeit verborgen geblieben ist. Beachten Sie: Mit dem Abriss von Anlagen und Einrichtungen erlischt auch ihr bisheriger Bestandsschutz. Dasselbe gilt für qualitative und quantitative Veränderungen, mit denen die ursprüngliche Funktion bzw. Nutzung aufgegeben oder wesentlich verändert wird. Welche Gebäude Bestandsschutz genießen, können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin erfahren.

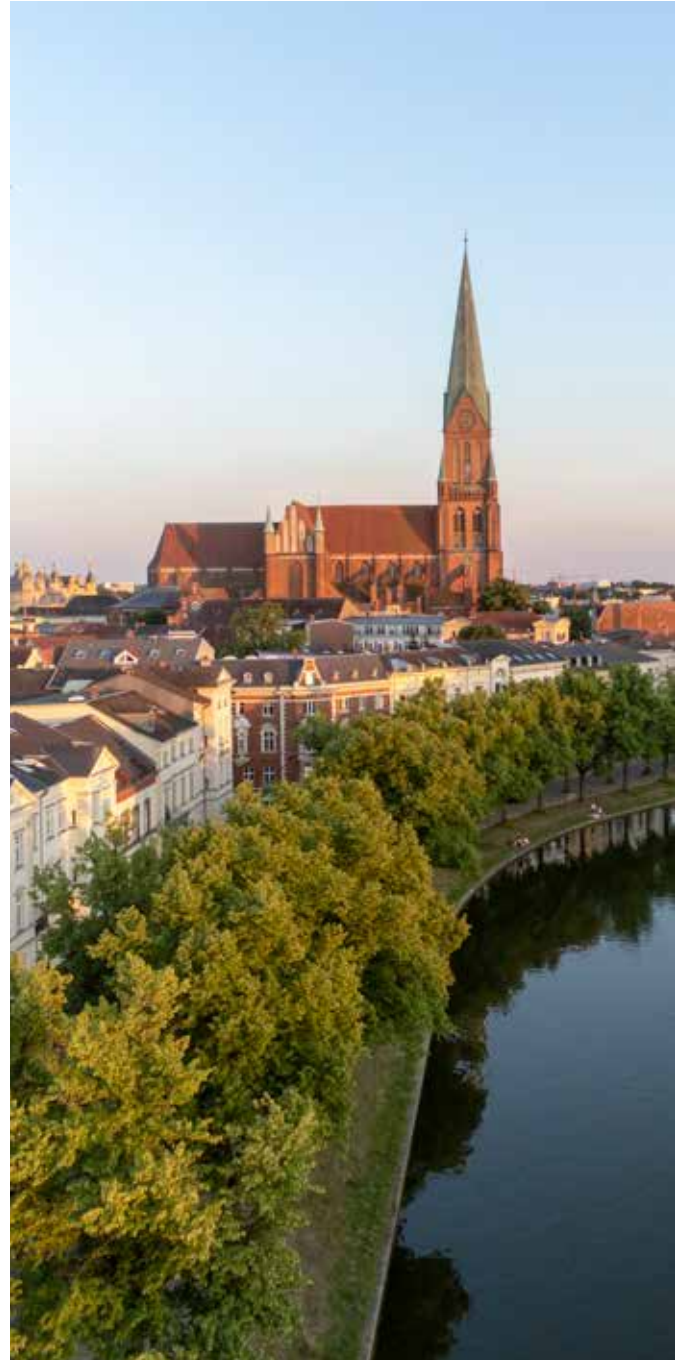
Kontakt: *Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Telefon 545-2543*

Betteln

Bettler*innen bestreiten ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus milden Gaben Anderer. Betteln ist in Deutschland nicht verboten, doch ist aggressives Betteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt. Als „aggressiv“ gilt das wiederholte Ansprechen oder Anfassen, Drohen, Festhalten oder Versperren des Weges, insbesondere unter Mitführung eines Hundes.

Rechtsquelle: *§ 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)*

Kontakt: *Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst, Telefon 545-1830*





Bewohnerparkausweis

Mit dem Besitz eines Bewohnerparkausweises verbindet sich zwar kein Anrecht auf einen Parkplatz, dennoch wird die Parkplatzsuche für Bewohner*innen damit erleichtert, weil die Stadt bestimmte Parkflächen ausschließlich für Bewohner*innen reserviert hat. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es dafür mehrere Bewohnerparkzonen. Wer seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem der Bewohnerparkgebiete hat, und nicht über eine Garage oder Stellfläche verfügt, der kann für sein Auto einen Bewohnerparkausweis beantragen. Er gilt für jeweils 12 Monate und kostet 30,70 Euro. Die Anmeldung und Verlängerung des Bewohnerparkausweises kann auch online über das Bürgerkonto auf www.schwerin.de erfolgen. Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro.

Rechtsquelle: § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Kontakt: Bürgerbüro, Telefon 545-1111

Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope wie Feldhecken, Kleingewässer, Feldgehölze, Feuchtwiesen, Röhrichflächen oder naturnahe Ufergehölze dürfen weder zerstört noch wesentlich verändert werden. Ausnahmen müssen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt und genehmigt werden.

Rechtsquellen: § 20 Landesnaturschutzgesetz MV (NatSchAG M-V);
§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Telefon 545-2461

Bodenschutz, Bodenverunreinigungen, Altlasten

Böden bilden mit ihren vielfältigen natürlichen Funktionen neben den Naturgütern Luft und Wasser die Lebensgrundlage für Flora und Fauna und damit für uns Menschen. Böden sind eine endliche,

d. h. nicht erneuerbare Ressource. Ihre Entwicklung benötigt Jahrhunderte bis Jahrtausende. Dem entsprechend soll sorgsam und sparsam mit ihnen umgegangen werden. Gemäß dem seit 1998 gültigen „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt (z. B. bei Erd-/Tiefbauarbeiten), dafür Sorge zu tragen, dass es dadurch nicht zum Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen kommt. Hierzu gehören neben Bodenverunreinigungen durch umweltgefährdende Stoffe auch Bodenverdichtungen durch übermäßige mechanische Beanspruchungen, die Vermischung unterschiedlicher Bodenarten und das Einbringen von anthropogenen Substraten sowie unnötige Abgrabungen und unsachgemäße Verfüllungen mit Bodenmaterial. Durch diese und weitere Prozesse können die natürlichen Funktionen des Bodens beeinträchtigt oder sogar völlig unterbunden werden.

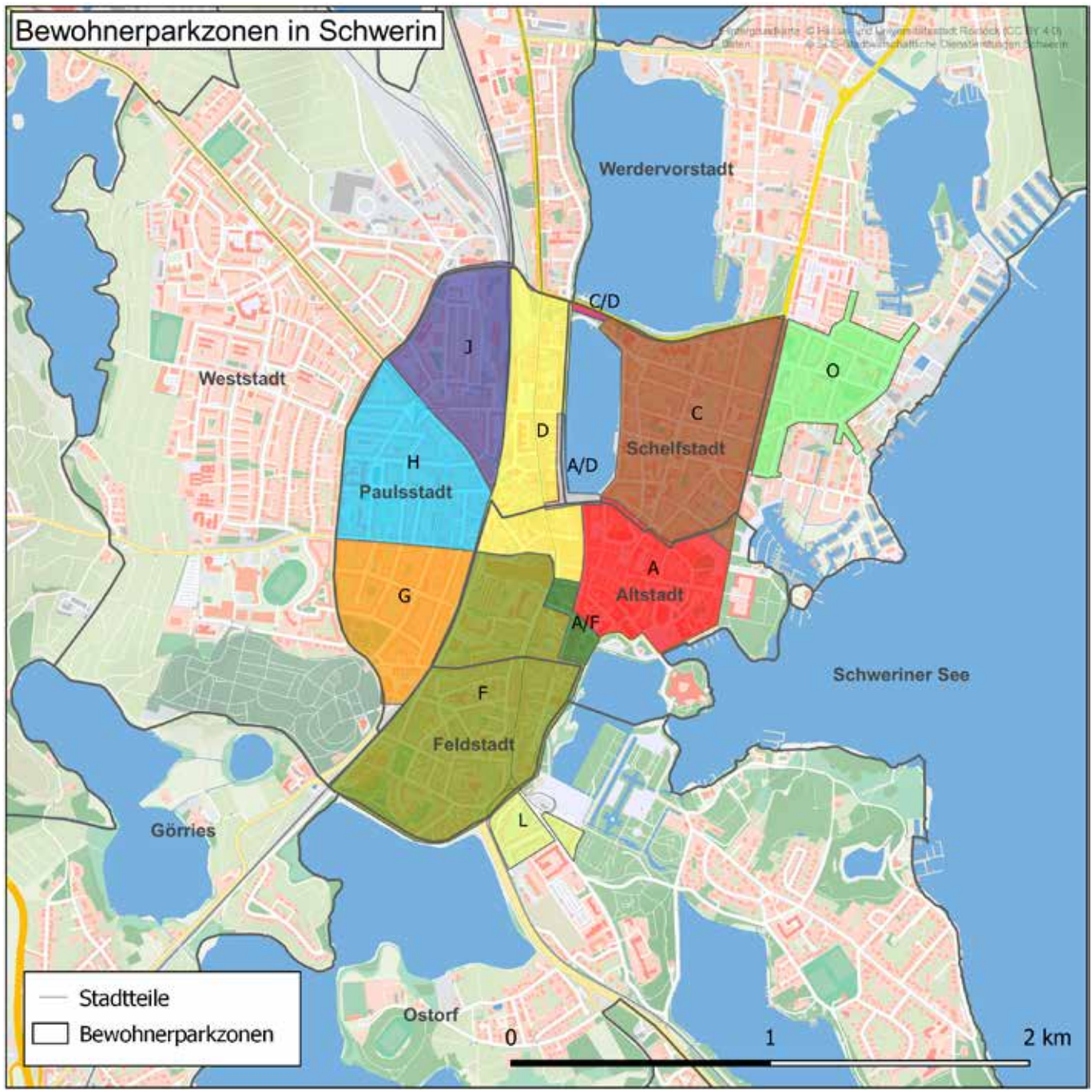
Werden bei Erdarbeiten Anhaltspunkte für bereits vorhandene schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten angetroffen (z. B. ungewöhnliche Verfärbungen, Ausgasungen, Abfallablagerungen etc.), so muss dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt werden. Sollte keine Mitteilung erfolgen, kann dies durch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsquellen: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Landesbodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,
Telefon 545-2439 und 545-2481

Bewohnerparkzonen in Schwerin

Flächengrößen: © Hansen und Universitätstadt Rostock (CC BY 4.0)
Daten: © 2012 Geographische Dienstleistungen Schwerin





Böllerschüsse und Höhenfeuerwerke

Wenn Sie Ihrer Familienfeier oder einer Veranstaltung durch Böllerschüsse, Freudenschüsse aus Vorderladerwaffen oder Kanonen eine besondere Note geben wollen, so ist dies genehmigungsfrei möglich. Der Böllerschütze muss allerdings seine gültige Erlaubnis gemäß Sprengstoffgesetz mitführen und das Böllengerät muss über ein gültiges Beschusszeichen verfügen. Des Weiteren ist auf umgebende Menschen und Tiere Rücksicht zu nehmen.

Die Durchführung eines Höhenfeuerwerks ist aus Gründen des Vogelschutzes nur ausnahmsweise erlaubt und bedarf der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Umwelt.

Rechtsquelle: § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2422 und 545-2477 sowie 545-2461 und 545-2452 (Untere Naturschutzbehörde)

Denkmalschutz/Denkmalpflege

Wollen Sie an/in Ihrem denkmalgeschützten Gebäude Sanierungen, Veränderungen oder Umbauten vornehmen, so bedarf es in diesem Fall einer Genehmigung der Denkmalbehörde. Dies betrifft auch Vorhaben in der Umgebung von Denkmalen und in rechtskräftig ausgewiesenen Denkmalsbereichen, wenn hierdurch in das Erscheinungsbild der geschützten Gebäude eingegriffen werden soll. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Rechtsquelle: Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Kontakt: Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Telefon 545-2983, 545-2984 und 545-2985



Drohnen

Unter 100 m Flughöhe gelten für Drohnen und Modellflugzeuge die gleichen Regeln. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung - als Landesluftfahrtbehörde - für die Erteilung von Aufstiegserlaubnissen zuständig. Eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde wird für Drohnen über 5,0 kg benötigt. Es gilt eine Kennzeichnungspflicht: Ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden. Ein Kenntnissnachweis ist für Drohnen ab 2,0 kg erforderlich. Der Fachdienst Ordnung ist über den Aufstieg einer Drohne innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Schwerin zu informieren (Datum, Zeitraum, Aufstiegsort). Grundsätzlich gilt ein Betriebsverbot für Drohnen u. a. über Menschenansammlungen, Katastrophengebieten, Verfassungsorganen (Landtag M-V), obersten Landesbehörden (Ministerien), Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Naturschutzgebieten und Wohngrundstücken.

Rechtsquelle: Drohnenverordnung

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1758

Eisflächen

Glitzernde Eisflächen locken vor allem Kinder auf zugefrorene Seen und andere Gewässer. Doch Vorsicht: Bei Betreten von zugefrorenen Wasserflächen besteht grundsätzlich Lebensgefahr! Werden diese dennoch betreten, geschieht dies im Gebiet der Stadt Schwerin ausdrücklich auf eigene Gefahr. Durch die Landeshauptstadt werden keine Eisflächen freigegeben.

Die Vorbildwirkung von Eltern und Erwachsenen ist dabei besonders wichtig. Bitte weisen Sie Ihre Kinder ausdrücklich auf die Gefahren hin, die beim Betreten der Eisflächen bestehen. Eine Tragfähigkeit von Eis ist frühestens ab 15 cm zu erwarten. Eisdecken sind durch Strömungen auch in stehenden Gewässern niemals gleich-

MÜLL



EINER

mäßig stark und tragfähig. Besondere Vorsicht ist geboten in der Nähe von Zu- und Abläufen, wenn die Fläche mit Schnee bedeckt ist oder das Eis zu tauen beginnt!

Passiert ein Unfall, dann ist schnelle Hilfe gefragt: Lebensgefährliche Unterkühlungen treten bereits innerhalb weniger Minuten ein.

Bitte beachten Sie bei Rettungsversuchen folgende Regeln und bringen Sie sich nicht selbst unnötig in Gefahr:

- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr und den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112. Beschreiben Sie genau den Ort der Einbruchsstelle und weisen Sie unbedingt die Rettungskräfte ein.
- Helfen Sie nach Möglichkeit der eingebrochenen Person.

Achten Sie auf Eigensicherung und gefährden Sie sich nicht zusätzlich. Das Eis bricht meist schon bei verhältnismäßig geringer Belastung an den Bruchrändern der Einbruchsstelle ab.

- Nähern Sie sich der Einbruchsstelle mit einer großen Auflagefläche. Legen Sie sich z. B. flach auf das Eis und nutzen Sie, wenn möglich, eine Leiter, ein Brett oder Ähnliches. Nutzen Sie vorhandene Eisrettungsgeräte! Für diesen Fall werden im Stadtgebiet während der Winterzeit an einigen Stellen Rettungsleitern bereitgestellt.
- Reichen Sie eingebrochenen Personen Rettungsgeräte oder andere geeignete Gegenstände (Stangen, Abschleppseil, dicke Äste, Schals, Besenstiele), damit diese sich mindestens bis zum Eintreffen der Rettungskräfte festhalten zu können.



Standorte von Eisrettungsleitern

Am Pfaffenteich:

- Alexandrinenstraße gegenüber Hausnummer 1 beim Innenministerium
- Alexandrinenstraße gegenüber Hausnummer 26/27
- August-Bebel-Straße gegenüber Hausnummer 29
- August-Bebel-Straße gegenüber Hausnummer 9/10

Am Ziegelinnensee:

- Südufer Ziegelinnensee Ecke Dr.-Hans-Wolf-Straße
- Knaudtstraße gegenüber Hausnummer 20a

Burgsee:

- Burgseeufer am Denkmal Siegestsäule

Ostorfer See:

- Ostorfer Ufer gegenüber Hausnummer 19

Fauler See:

- Fauler See Ostufer beim Durchgang zum Tannenhof

Zippendorfer Strand:

- Am Strand gegenüber Hausnummer 7/9
- Am Strand gegenüber Hausnummer 19a

Bei einem Einbruch bitte sofort die Feuerwehr anrufen! Notruf 112

Elektroroller

Mit der Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung dieser Elektroroller. Fahrer müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Es darf nur eine Person auf dem Roller stehen. Es gilt keine Helmpflicht. Das Tragen eines Helms wird aber ausdrücklich empfohlen. Nur Fahrzeuge, die über eine Lenk- oder Haltestange verfügen, sowie E-Tretroller oder Segways entsprechen der neuen Verordnung. Eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Stundenkilometern ist zwingend vorgeschrieben. Es besteht die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung (in Form eines Aufklebers). Weiterhin besteht die Pflicht zur Nutzung von Radwegen und Fahrradschutzstreifen. Wenn diese nicht vorhanden sind, muss auf die Straße ausgewichen werden, der Fußgängerweg ist tabu. E-Scooter dürfen wie Fahrräder auch auf Gehwegen geparkt werden. Hoverboards, Monowheels oder E-Skateboards dürfen nach wie vor nicht im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden. Diese Gefährte sind nicht zulassungsfähig. Für das Fahren unter Alkoholeinfluss gelten die gleichen Regeln wie bei der Nutzung anderer motorisierter Verkehrsmittel.

Rechtsquelle: Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge

Kontakt: Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-1907

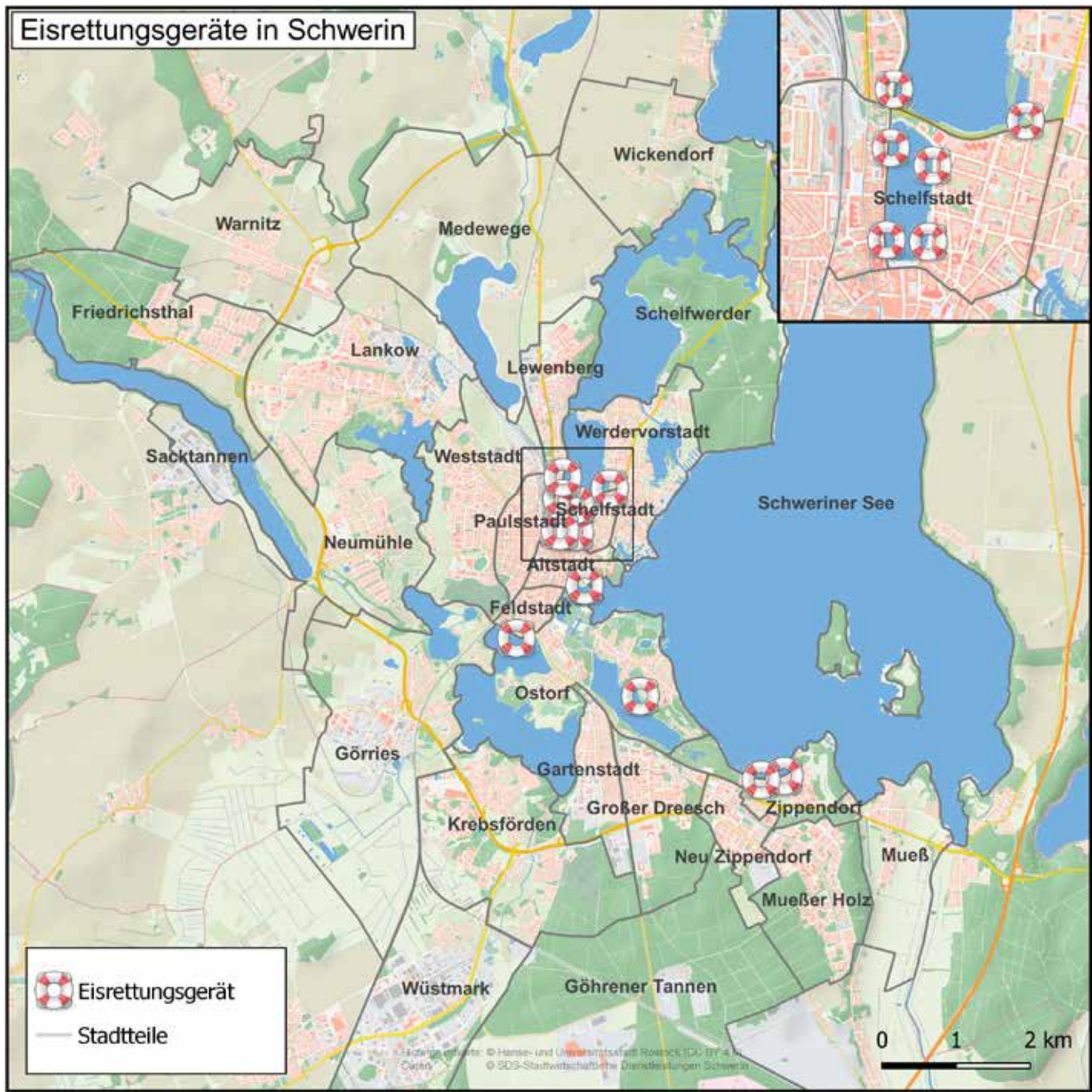
Fahrzeuopflege/Autowäsche

Beim Reinigen von Autos entsteht auch ohne Zusatz von Waschmitteln belastetes Abwasser. Deshalb dürfen Autos nicht auf privaten oder öffentlichen Grundstücken, sondern nur in den dafür vorgesehenen Waschanlagen gereinigt und gewaschen werden.

Rechtsquelle: Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Abwassersatzung

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2485 und 545-2438

Eisrettungsgeräte in Schwerin





Feuerwerke (privat/Silvester)

Feuerwerkskörper und deren Verwendung (Abbrennen) fallen wegen ihres Gehaltes an explosionsgefährlichen Stoffen und den daraus resultierenden möglichen Folgen unter die Vorschriften des Sprengstoffrechtes. Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres Personen über 18 Jahren das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk).

Zu allen übrigen Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine behördliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis untersagt [§ 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)]. Wenn Sie als Privatperson selbst ein Feuerwerk abbrennen möchten, müssen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung für den Erwerb und das Abbrennen beim Fachdienst Ordnung beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV ist 3 bis 4 Wochen vorher bei der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Ordnung formlos, schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Angaben zur Person [Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung des Antragstellers, der besondere Anlass zum beabsichtigten Abbrennen, Zeit, Dauer und die genaue Ortsbeschreibung des Abbrennortes (Lageplan beifügen)] und Angaben zur Art der abzubrennenden pyrotechnischen Gegenstände einzureichen.

Die Gebühr für die beantragte Ausnahmegenehmigung beträgt zurzeit 100 Euro. Für eine erforderliche Ablehnung kann eine Gebühr bis zu 75 % der vorgenannten Gebühr erhoben werden.

Beachten Sie, dass Verstöße gegen diese Regelungen mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Rechtsquellen: Sprengstoffverordnung (SprengV)

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1756



Fluglärm

Fluglärm kann belastend sein. Die Stadtverwaltung Schwerin hat darauf allerdings keinen Einfluss. Wer sich durch den zivilen Flugverkehr belästigt fühlt, kann sich an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wenden (Telefon 588-8800). Beschwerden über militärischen Fluglärm nimmt das kostenfreie Bürgertelefon der Bundeswehr entgegen: 0800 8620730.

Freilaufende Hunde

Hunde können im Stadtgebiet nur dort ohne Leine laufen, wo kein Leinenzwang besteht (siehe Leinenzwang).

Werden Sie auf einen Hund aufmerksam, der sichtbar ohne Halter frei herumläuft, wenden Sie sich bitte an das Tierheim in Warnitz oder an den Kommunalen Ordnungsdienst, um das Tier ggf. einzufangen zu können.

Kontakt: Tierheim in Warnitz, Telefon 2010447 oder
Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst,
Telefon 545-1830

Friedhöfe/Friedhofsruhe

Friedhöfe sind Orte der letzten Ruhe. Es versteht sich von selbst, dass Besucher*innen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten sollten. Die Totenruhe ist zu wahren. Bestattungsfeiern dürfen nicht gestört werden. Tiere sind auf Friedhöfen anzuleinen. Es gilt die Friedhofsordnung.

Das Angebot an Grabarten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.sds-schwerin.de. Gern berät Sie dazu die Friedhofsverwaltung.

Quartalsweise erfolgt im Internet der Landeshauptstadt die öffentliche Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten.



Rechtsquelle: Friedhofsordnung

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Bereich Öffentliches Grün/Friedhöfe,
Telefon Friedhofsverwaltung 64108-11

Frühjahrsputz

Der Frühjahrsputz in Schwerin hat eine lange Tradition. Jedes Jahr Ende März/Anfang April melden sich Kleingartenvereine, Ortsbeiräte, Schulen, Kitas und Sportvereine zum Großreinemachen an, um unsere Stadt vom Winterschmutz zu befreien und den Frühling einzuläuten. Die beteiligten Entsorgungsunternehmen stellen rote Müllsäcke, Container und Schutzhandschuhe zur Verfügung. Seinen Höhepunkt findet der Frühjahrsputz jeweils am Sonnabend der Frühjahrsputzwoche. Er endet mit dem gemeinsamen Entladen der Müllstraßenbahn und einer Schrubberparty für alle Helfer*innen. Die roten Müllsäcke werden im BürgerBüro des Stadthauses Am Packhof 2 - 6, beim SAS-Kundenservice in der Ludwigsluster Chaussee 72 und beim Eigenbetrieb SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin im Eckdrift 43 - 45 ausgegeben. Wer mitmachen will, meldet sich telefonisch unter 633-1675 bei Susanne Ahlschläger von den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Susanne Ahlschläger, Telefon 633-1675

Fundsachen

Wenn der Griff zur Geldbörse ins Leere geht, dann ist der Schreck groß. Doch es gibt sie noch, die ehrlichen Finder. Wenden Sie sich hierzu bitte an das städtische Fundbüro im BürgerBüro der Stadtverwaltung oder suchen Sie online selbst unter www.schwerin.de. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt ist verpflichtet,



den Fund unverzüglich anzuzeigen. Auch alle in öffentlichen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs Schwerin gefundenen Gegenstände werden im Fundbüro verwaltet. Wer etwas verloren hat, muss sich unbedingt innerhalb von sechs Monaten im Fundbüro melden. Danach besteht ein Herausgabeanspruch an den Finder oder die Fundgegenstände werden öffentlich versteigert.

Wem ein herrenloses Tier zuläuft, der sollte das Tierheim Warnitz informieren (Zum Kirschenhof 38, 19057 Schwerin, Telefon 2010447). Dorthin können sich auch die Eigentümer*innen wenden, denen ein Tier entlaufen ist.

Rechtsquelle: § 959 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Kontakt: BürgerBüro, Telefon 545-0 oder 545-1111

Gebäudesicherung

Hauseigentümer*innen müssen leer stehende Gebäude gegen das unbefugte Betreten sichern und in regelmäßigen Abständen auf lose Putz- und Dachteile sowie Glasbruch kontrollieren. Eine Bitte: Falls Passantinnen und Passanten oder Anwohner*innen Gefahrenquellen an einem Haus entdecken, sollten sie umgehend die Stadtverwaltung Schwerin informieren.

Rechtsquelle: § 3 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

Kontakt: Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Telefon 545-2543

Gefährliche Hunde

Schlimme Unfälle mit Kampfhunden sorgen immer wieder für Schlagzeilen. Als „gefährlich“ gelten Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist oder die bereits durch Bissigkeit aufgefallen sind. Dazu zählen die Rassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier und Bull Terrier sowie



deren Kreuzungen. Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund kann sich im Einzelfall auch aus einer Ausbildung ergeben, die auf gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren gerichtet ist. Das Halten von Kampfhunden ist in der Landeshauptstadt Schwerin grundsätzlich verboten, es sei denn, man hat dazu die Erlaubnis des Fachdienstes Ordnung erhalten. Auch dann sind Kampfhunde von ihren Besitzer*innen im gesamten Stadtgebiet stets an der Leine und mit Maulkorb zu führen. (siehe auch: Hundesteuer, Leinenzwang, Hundekot, Hundewiese)

Rechtsquelle: Hundehalterverordnung M-V (HundehVO M-V)

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1757

Gewässerschutz

Schwerin ist eine Stadt am Wasser. Die Reinhaltung der Gewässer in und um die Landeshauptstadt ist daher ein zentrales Anliegen. Dabei geht es nicht nur um ungetrübten Badespaß oder Wassersport, sondern auch um den Schutz der Grundwasservorräte für die Trinkwassererzeugung. Bereits eine Einleitung vermeintlich geringer Mengen von Schadstoffen kann zu einer immensen Gewässerbeeinträchtigung für lange Zeit führen. Deshalb werden vorsätzliche und fahrlässige Handlungen, die zu solchen Beeinträchtigungen führen, konsequent geahndet. Das Befahren der folgenden Seen mit einem motorgetriebenen Fahrzeug (Elektro- sowie Verbrennungsmotor) ist verboten: Neumühler See, Ostorfer See, Lankower See, Fauler See, Grimkese, Burgsee, Medeweger See, Sodemanscher Teich, Ziegeleiteich, Pfaffenteich.

Rechtsquelle: Strafgesetzbuch (StGB), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2473, 545-2475 und 545-2482; SAE – Schweriner Abwasserentsorgung, Telefon 633-4426

Graffiti

- Legal

Die Landeshauptstadt Schwerin stellt jungen Künstlerinnen und Künstlern aus der Graffiti-Szene legale Graffiti-Flächen zur Verfügung, um das Spraying künstlerischer Werke auf freigegebenen Flächen zu ermöglichen.

Folgende Flächen sind für legale Graffiti frei gegeben:

- Streetballanlage, Krebsförden
- Sporthalle Ratzeburger Straße, Lankow
- Sporthalle Ziolkowskistraße, Mueßer Holz
- Toreinfahrt und Hof Külzhaus Dr.-Külz-Straße, Paulsstadt
- Lärmschutzwand in Krebsförden, gegenüber dem Sieben-Seen-Center (straßenseitiger Abschnitt entlang der B106, links der Einfahrt zum neuen Wohngebiet Krebsförden, ausgenommen die Glasflächen)
- Turnhalle, Hegelstraße 10.

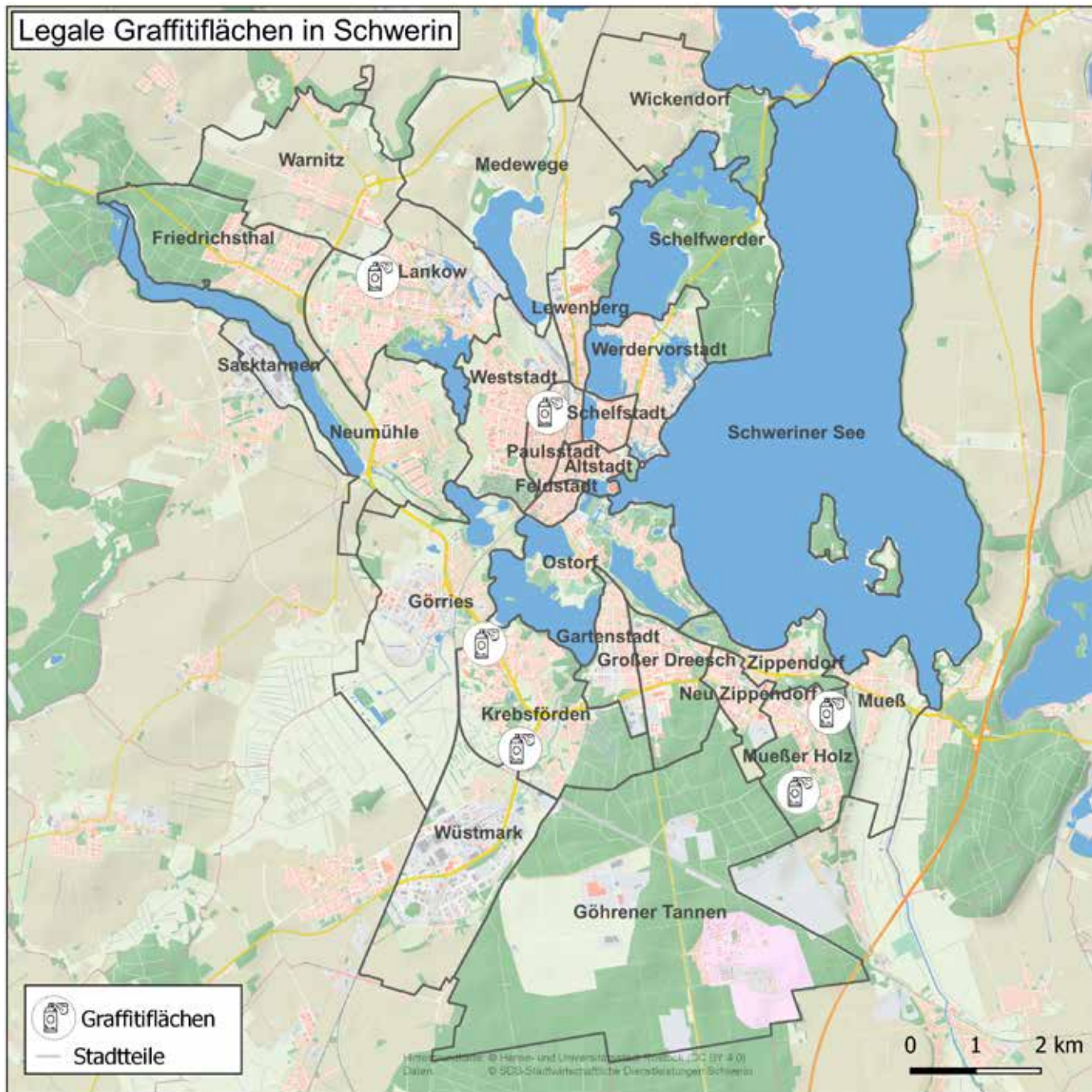
Achtung!

Die Fläche parallel zum Görrieser Weg mit Durchgang zum Wohngebiet darf seit März 2011 nicht mehr besprüht werden.

Legale Flächen zur freien Graffiti-Gestaltung können in der Landeshauptstadt Schwerin genutzt werden, wenn folgende Regeln beachtet werden:

- Für die Materialien sind Sie selbst verantwortlich und verpflichtet, diese wieder wegzuräumen und sachgerecht zu entsorgen!
- Nutzen Sie nur die freigegebenen Flächen! Erkundigen Sie sich also vorher, ob das Spraying dort wirklich erlaubt ist. Ansonsten drohen Ihnen Straf- und Zivilverfahren!
- Erkundigen Sie sich nach den Regeln der Szene. Überspray-

Legale Graffitiflächen in Schwerin





en Sie nicht einfach die Bilder anderer! Unter Sprayern kann das zu Problemen führen.

- Die Darstellung von fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen sowie von pornografischen Inhalten werden wir nicht tolerieren.

- Illegal

Schriftzüge, Namenskürzel oder Bilder, die illegal mit Sprühfarben oder Stiften auf nicht genehmigte Flächen angebracht werden, sind ein Ärgernis. Illegale Graffiti zu verhindern ist allerdings schwierig: Aufmerksame Bürger*innen, die jemanden dabei ertappen, sollten umgehend die Polizei informieren, denn das unbefugte Anbringen ist kein Kavaliersdelikt. Zivilrechtlich kann eine Schadensersatzforderung bis zu 30 Jahre geltend gemacht werden. Strafrechtlich werden illegale Graffiti als Sachbeschädigung verfolgt und können mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren sanktioniert werden.

Rechtsquelle: §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch (StGB)

Kontakt: Polizei, Telefon 5180-2224

Grastrimmer/Laubbläser/Laubsauger

Grastrimmer und Laubbläser erleichtern die Arbeit, aber sie verursachen auch Lärm. Daher ist der Einsatz von Grastrimmern, Freischneidern, Laubsammlern und Laubbläsern in Wohngebieten werktags zwischen 17 Uhr abends und 9 Uhr morgens sowie in der Mittagszeit zwischen 13 Uhr und 15 Uhr nicht gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist ihr Gebrauch gänzlich untersagt. Ein Verstoß kann nicht nur zu Problemen mit den Nachbarn, sondern auch zu erheblichen Geldbußen führen. Zusätzlich zum Lärm werden beim Einsatz von Laubbläsern eine erhebliche Menge an Feinstaub aufgewirbelt und mit Laubsaugern bodennah lebende Kleinlebewesen stark geschädigt. Daher wird als Alternative der Einsatz von



Rechen und Besen empfohlen. (siehe auch: Rasenmäher)

Rechtsquelle: Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2477 und 545-2422

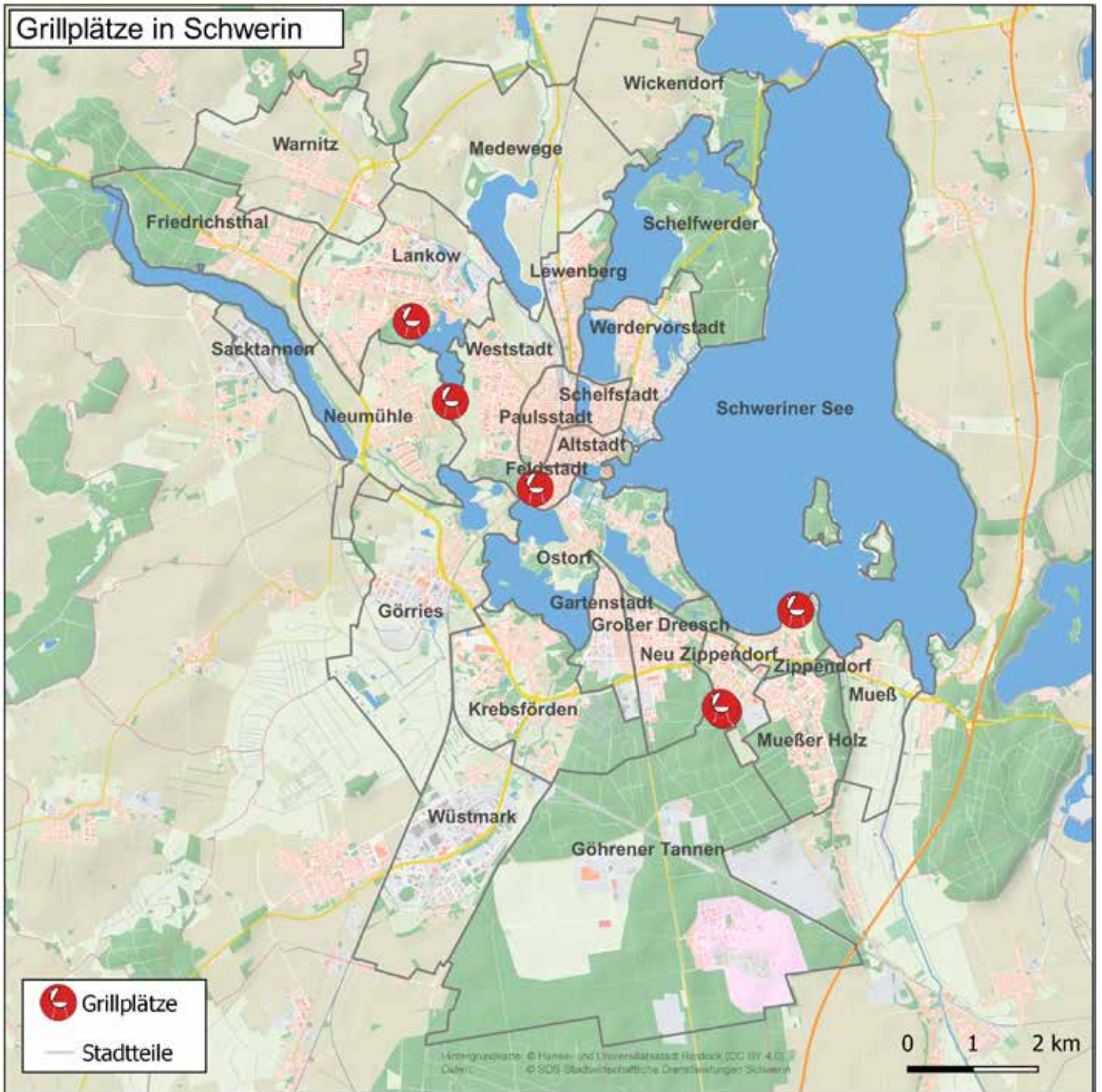
Grillen

Grillen ist zum wahren Volkssport geworden. Doch wer seinen Grill aufstellt, sollte auf seine Nachbarn und Nachbarinnen Rücksicht nehmen. Stellen Sie den Grill also möglichst weit vom Nachbarhaus auf und beachten Sie die Windrichtung. Für die in Baumärkten erhältlichen Grillkamme kommt nur ein mindestens zehn Meter von den Fenstern des Nachbarhauses entfernter Platz in Frage. Benutzen Sie nur Brennstoffe, die der Hersteller der Grillkamine in der Betriebsanleitung aufgeführt hat. Die Rechtsprechung lässt eher eine geringe Anzahl von fünf bis zwölf Grillpartys pro Jahr zu. Die Nachbarschaft soll rechtzeitig vorher informiert werden, damit diese sich darauf einstellen kann. Darüber hinaus kann der Mietvertrag oder eine Hausordnung weitere verbindliche Einschränkungen enthalten.

Der Brandschutz ist außerdem zu beachten. Grillen mit offenem Feuer (Holzkohle) scheidet damit z. B. auf dem Balkon aus.

Wer keinen eigenen Garten besitzt, muss nicht auf das Grillen im Freien verzichten. Gemäß Straßen- und Grünflächensatzung ist das Grillen in Grünanlagen möglich. Die Vegetation darf dabei nicht beschädigt werden und anfallender Müll ist selbstständig zu entsorgen. Eigens zum Grillen wurden durch den SDS in 5 städtischen Grünanlagen Grillplätze eingerichtet. Mit der Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten nicht mehr gestattet. Bereits ab Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 3 sind diese Nutzungen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt. Das Grillen ist grundsätzlich nicht erlaubt

Grillplätze in Schwerin





auf Friedhöfen, Sportanlagen und in Freibädern, am Zippendorfer Strand sowie in gesetzlich geschützten Biotopen.

Rechtsquelle: § 22 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Straßen- und Grünflächensatzung

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2429,
Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst,
Telefon 545-1830

Grünschnitt/Rasenschnitt

Wohin mit dem Grünschnitt? Dieser kann über Bio-Tonnen, Biosäcke oder an den Recyclinghöfen entsorgt werden, soweit er nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden kann. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in Schwerin ganzjährig verboten! (siehe auch: Verbrennen von Gartenabfällen)

Rechtsquelle: Hausmüllentsorgungssatzung Schwerin

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Telefon 633-1678

Hundekot

Hundekot auf Fußwegen oder Spielplätzen ist ein Dauerärgernis. Es ist auch ein weit verbreitetes Missverständnis, dass die Zahlung der Hundesteuer die Besitzer*innen des Tieres davon entbindet, den Hundekot des Vierbeiners zu beseitigen. Hundebesitzer*innen sollten bedenken, dass vom Hundekot auch Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier ausgehen. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt gibt es an zahlreichen Standorten kostenlos Hundetüten, damit Hundehalter*innen die Hinterlassenschaften ihres Vierbeiners problemlos beseitigen können. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran und führen Sie stets eine Tüte oder ein sonstiges geeignetes Behältnis mit sich und entsorgen die Hinterlassenschaft im nächsten

Abfallbehälter! Verstöße werden mit 15 Euro Strafe geahndet. Beutelspender für Hundekot finden Sie unter anderem hier:

- Alter Garten, gegenüber Eingang Theater
- Promenade an der Siegessäule, Nähe Parkplatz
- Promenade an der Siegessäule, Nähe Schlossbrücke
- Graf-Schack-Allee, Einfahrt Parkplatz
- Kleiner Moor/Theaterstraße, hinter dem Staatstheater
- Marienplatz/Helenenstraße
- Marktplatz, Ecke Schusterstraße
- Martinstraße/Mecklenburgstraße
- Ecke Salzstraße/Baderstraße
- Schlachtermarkt, neben dem Fußgängertunnel
- Werderstraße, gegenüber Hausnummer 137
- Werderstraße, Parkplatz Grüne Straße
- Werderstraße/Platz am Beutel
- Kreuzung Werderstraße/Großer Moor
- Graf-Schack-Allee, Höhe IHK
- Mecklenburgstraße/Graf-Schack-Allee, Nähe DSD-System
- Seestraße/Bleicher Ufer, Nähe DSD-System
- Alt Meteler Straße, Spielplatz West Friedrichsthal
- Brüsewitzer Straße, Weg zu Spielplatz Friedrichsthal Ost
- Friedrich-Engels-Straße/Andrei-Sacharow-Straße, Dreesch-Arkaden
- Grünes Tal, Südeingang
- Edgar-Bennert-Straße 22, neben Edeka
- Julius-Polentz-Straße, Grünzug, Nähe Streetballplatz im Wohngebietspark
- Kieler Straße, Straßenbahn-Haltestelle
- Ecke Kieler Straße/Eutiner Straße
- Rahlstedter Straße, am Ärztehau
- Dr.-Hans-Wolf-Straße/Möwenburgstraße, am Radweg
- Magdeburger Straße, Nähe der Sparkasse

- Franzosenweg/Paulshöher Weg, am Spielplatz der Atolle
- Ecke Franzosenweg/Schloßgartenallee
- Graf-Schack-Allee, Nähe Bertha-Klingberg-Platz
- Jägerweg, Eingang Bertha-Klingberg-Platz
- Ecke Lennéstraße/Franzosenweg
- Alexandrinenstraße, Anleger Pfaffenteichfähre
- Südufer Pfaffenteich
- Demmlerplatz, gegenüber Haupteingang Gericht
- Franz-Mehring-Straße, gegenüber Hotel
- Kreuzung Grunthalplatz/Am Packhof
- Platz der Freiheit, Nähe Nahverkehr und DSD-System
- Rosa-Luxemburg-Straße, an der Grünanlage
- Sandstraße 21, Eingang Grünanlage am Platz der Odf
- Voßstraße, Eingang Grünanlage am Platz der Odf
- Wittenburger Straße 69
- Wittenburger Straße 81
- Wittenburger Straße/Reiferbahn
- Kreuzung Zum Bahnhof/Severinstraße
- Ecke August-Bebel-Straße/Gaußstraße, Anleger Pfaffenteichfähre
- Nordufer Pfaffenteich/Höhe E-Werk
- Schelfmarkt, Nähe Bushaltestelle
- Kreuzung Barcastraße/Robert-Koch-Straße
- Kreuzung Bornhövedstraße/Ferdinand-Schultz-Straße
- Hafensperrmauer/Holzhafen
- Kreuzung Händelstraße/Robert-Koch-Straße
- Ecke Lagerstraße/Hafensperrmauer
- Werderstraße 69
- Friesenstraße 35 a, an der Kita
- Johannes-Brahms-Straße 25
- Kreuzung Lessingstraße/Bertolt-Brecht-Straße
- Lessingstraße/Leonhard-Frank-Straße 1
- Löwenplatz, Nähe DSD-Stellplatz
- Kreuzung Rogahner Straße/Obotritenring, am Alten Friedhof
- Südufer Lankower See, Nähe Gaststätte
- Am Strand, Richtung Waldbad, Nähe Café
- Kreuzung Am Strand/Alte Dorfstraße
- Bosselmannstraße, am Parkplatz
- Hundenauslaufläche Am Faulen See
- Hundenauslaufläche Buchenweg
- Hundenauslaufläche Gadebuscher Straße, 2 Stück

- Hundenauslaufläche Haselholzstraße
- Hundenauslaufläche Haselholzstraße, Ecke Mettenheimerstraße
- Hundenauslaufläche Haselholzstraße, Nähe Bushaltestelle
- Hundenauslaufläche Wittenburger Straße, am ehemaligen Panoramarestaurant Weststadt

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sds-schwerin.de/abfall-strassenreinigung/papierkoerbe-co/

(siehe auch: Hundesteuer, Leinenzwang, gefährliche Hunde)

Rechtsquelle: *Schweriner Hundeverordnung*

Kontakt: *Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1758;*

Kommunaler Ordnungsdienst, Telefon 545-1830

Hundesteuer

Hundehalter*innen sind verpflichtet, ihr Tier zwei Wochen nach der Anschaffung im Bürgerbüro des Stadthauses anzumelden. Auch wer aus einer anderen Gemeinde in die Stadt gezogen ist, muss seinen Vierbeiner innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug melden.

Formulare zur Um- und Abmeldung der Hundesteuer sind im Bürgerbüro des Stadthauses erhältlich oder können unter www.schwerin.de/hunde heruntergeladen werden. Die Anmeldung zur Hundesteuer ist auch online über das Bürgerkonto möglich. Bitte teilen Sie auch Änderungen der Anschrift oder des Namens des Hundehalters bzw. der Hundehalterin unverzüglich schriftlich mit.

Die Hundesteuer beträgt derzeit (Stand Mai 2019) jährlich:

- für den ersten Hund 108 Euro
- für den zweiten Hund 200 Euro
- für den dritten und jeden weiteren Hund 350 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund 700 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000 Euro

(siehe auch: gefährliche Hunde, Leinenzwang, Hundekot)

Rechtsquelle: *Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin*

Kontakt: *Bürgerbüro, Telefon 545-1111*



**Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsgesellschaft**

**Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsgesellschaft
Schwerin mbH & Co.KG**

Eckdrift 43-45
19061 Schwerin
Telefon 0385 633-1561
Telefax 0385 633-1562
info@wag-schwerin.de
www.wag-schwerin.de

WASSER IST UNSER ELEMENT

Bei der Versorgung der Landeshauptstadt Schwerin stehen für die WAG die Qualität des Trinkwassers und die Versorgungssicherheit an erster Stelle. Trinkwasser ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein bedeutsamer Standortfaktor für die Ansiedlung von Unternehmen. Als Betriebsführer des städtischen Abwasser-Eigenbetriebes verantwortet die WAG außerdem eine störungsfreie und zuverlässige Abwasserentsorgung.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für

- *Trinkwasserqualität sowie Ver- und Entsorgungssicherheit*
- *moderne und leistungsfähige technische Infrastruktur*
- *Kundenorientierung und Servicequalität*
- *Ressourcenmanagement und naturnahe Aufbereitungsverfahren*



Wasserwerk Mühlenscharn



Hundeausläufflächen

Die Stadt Schwerin hat in Abstimmung mit den Ortsbeiräten sechs Hundeausläufflächen eingerichtet, die über Hinweisschilder, Papierkörbe und Tütenspender zum Aufnehmen von Hundekot verfügen.

Auf den Schildern wird darauf hingewiesen, dass von den nicht angeleinten Hunden keine Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Menschen und Tiere ausgehen darf. Jede verantwortliche Person haftet auch hier für die von dem Hund verursachten Schäden. Zu beachten ist, dass ein bestehender Maulkorbzwang beachtet wird und Verunreinigungen durch Hunde unverzüglich beseitigt werden.

Folgende Flächen wurden eingerichtet:

- Grünfläche am Buchenweg im Stadtteil Schelfwerder
- Grünfläche auf der Hangterrasse neben dem ehemaligen „Panorama Restaurant“ im Stadtteil Weststadt
- Grünfläche an der Lungenklinik in der Lübecker/Gadebuscher Straße im Stadtteil Lankow
- Grünfläche parallel zur Haselholzstraße im Stadtteil Gartenstadt
- Grünfläche in einem Teilbereich der Grünanlage im Grünen Tal im Stadtteil Großer Dreesch
- Südwestufer am Faulen See an der Fußgängerampel unterhalb der SVZ.

Rechtsquelle: Schweriner Hundeverordnung

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Bereich Öffentliches Grün/Friedhöfe, Telefon 644-3550



Kanalschächte/Schaltschränke/Hydranten

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

Kontakt: Bei Störungen der Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und Beschädigungen an Schaltschränken, Transformations- und Reglerstationen der Strom- und Gasversorgung informieren Sie bitte die Störzentrale der Stadtwerke Schwerin, Telefon 633-4222.

Bei Störungen bzw. Beschädigungen an Schachtabdeckungen und Regeneinläufen sowie an Schieberkappen, Revisionschächten und Hinweisschildern der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung informieren Sie bitte die zentrale Störannahme der WAG, Telefon 633-4426.

Kindeswohlgefährdung

Kinder brauchen unseren ganz besonderen Schutz. Wenn Sie Auffälligkeiten bemerken, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, dann melden Sie diese bitte im Interesse des Kindes. Seit dem 1. Februar 2008 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine landesweite Kinderschutz-Hotline. Unter der Telefonnummer 0800 14 14 007 können sich die Menschen rund um die Uhr an die Mitarbeiter*innen der Hotline wenden. Auf Wunsch können die Anrufer*innen auch anonym bleiben.



In Nörfällen können Sie auch folgende Nummern wählen:

Bereitschaftsdienst Fachdienst Jugend

545-44 44 oder 545-20 33

Kassenärztlicher Notdienst Schwerin

0180 58 68 22 26 00 oder 5 20 36 00

Kinderärztlicher Notdienst Schwerin

0180 58 68 22 26 01 oder 5 20 36 01

Kinder- und Jugendnotdienst

7 44 03 63

Nummer gegen Kummer

0800 1 11 03 33

Kinder - und Jugendnotdienst

Kinder und Jugendliche in Not können sich jeden Tag und rund um die Uhr mit ihrem Anliegen an folgende Adresse wenden:

AWO Schwerin

Am Packhof 1A (gegenüber vom Stadthaus)

19053 Schwerin

Kontakt: *Doreen Graack, Telefon 7440363*

Klarschiff (Schäden, Mängel, Ideen)

Über das Klarschiff-Portal www.klarschiff-sn.de haben Schweriner*innen die Möglichkeit, der Verwaltung einfach und unkompliziert Schäden/Mängel zu melden. Durch die Auswahl einer Kategorie wird die Meldung automatisch dem zuständigen Fachdienst zur Bearbeitung übermittelt. Die Suche nach Ansprechpartnern entfällt. Der Melder wird vom System automatisch über den Bearbeitungsstand informiert.

Folgende Hauptkategorien stehen zur Verfügung:

- Gehweg, Radweg, Straße
- Müll/Schmutz
- Öffentlicher Nahverkehr
- Öffentliches Grün/Spielplatz
- Parken
- Ruhestörung/Gerüche
- Stadtmöbel/Stadlinventar
- Tiere/Tierschutz
- Vandalismus/Schmiererei
- Verkehrseinrichtung/Beleuchtung
- Wald
- Winterdienst.

Auch Ideen zur Verbesserung von Ampelschaltungen, Verkehrsabläufen und zur Barrierefreiheit können somit an die Verwaltung herangetragen werden. Die Prüfung der Ideen erfolgt aber erst, wenn 3 Personen die Idee unterstützt haben. Überprüft werden kann auch, ob der Verwaltung ein Mangel bereits gemeldet wurde. Es ist auch möglich, sogenannte Beobachtungsflächen einzurichten, um über aktuelle Fälle einer Kategorie oder innerhalb einer bestimmten Fläche (Ortsteile) informiert zu werden.

Klarschiff-Portal: www.klarschiff-sn.de

Kontakt: *Ideen- und Beschwerdemanagement, Telefon 545-2222, E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de*

Lautsprecher

Auf öffentlichen Straßen muss der Einsatz von Lautsprechern genehmigt werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer*innen in einen Verkehr gefährdenden bzw. erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.



Rechtsquelle: § 33 i. V. m § 46 Abs. 1 Nr. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Kontakt: Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-2050

Lärmschutz

Lärm ist subjektiv, immer belästigend und ab einer gewissen Stärke auch schädigend. Dennoch ist Lärm nicht gleich Lärm. So wird zum Beispiel kontinuierlich fließender Straßenverkehr anders wahrgenommen als Baustellengeräusche. Der Schutz vor Lärm basiert daher auch auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Grob unterschieden werden hier der anlagenbezogene Lärmschutz und der Schutz vor Verkehrslärm. Im Bereich des Verkehrslärms gibt es für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und Schienen jeweils zu berücksichtigende Grenzwerte. Für die langfristige Verbesserung bei Bestandsstraßen und -schienen kommt die Lärmaktionsplanung zum Einsatz, welche jedoch keine Rechtsansprüche von Anwohnern nach sich zieht. Der anlagenbezogene Lärmschutz betrifft unter anderem Baustellen, Gewerbebetriebe, Gastronomie, öffentliche Veranstaltungen bis hin zu Luftwärmepumpen und anderen technischen Anlagen im Außenbereich. Hier gibt es eine Vielzahl von einzuhaltenden Richtwerten, welche auch ordnungsrechtlich durchgesetzt werden können. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Umwelt.

(siehe auch: Grastrimmer/Laubbläser, Rasenmäher und Ruhestörender Lärm)

Rechtsquelle: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2454 und 545-2477

Leinenzwang

Hundeliebhaber*innen verkennen oft die Gefahren, die von ihren Vierbeinern ausgehen, wenn sie in der Innenstadt frei herumlaufen. Liebe Hundehalter*innen, bitte nehmen Sie Rücksicht. In



den Stadtteilen Altstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Feldstadt, Ostorf, Zippendorf, im Bereich des Ziegelinnensees und einem 50 Meter breiten Streifen um den Ostorfer See und Lankower See müssen Sie Ihren Hund an der Leine führen. Auch auf Versammlungen, Umzügen, Volksfesten, sonstigen Veranstaltungen sowie an Orten mit großen Menschenansammlungen und in öffentlichen Verkehrsmitteln, Verkaufsstätten oder Tiergärten herrscht Leinenzwang. Wenn Sie Kinderspielplätze, Badestellen oder Flächen, die als Liegeplatz für Menschen gedacht sind, besuchen, bleibt Ihr Hund besser zu Hause. Ist Ihre Hündin läufig, muss sie in ganz Schwerin angeleint sein. Vierbeiner mit einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern müssen zusätzlich auf Zuwegen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern an der Leine geführt werden. Verstöße werden verfolgt und können mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Für das Laufen und Toben mit den Vierbeinern ohne Leine wurden sechs Hundenausläufflächen im unmittelbaren Wohnumfeld eingerichtet, die durch Hinweisschilder und Beutelspender für Hundekot gekennzeichnet sind. Auf diesen ausgewiesenen Flächen ist der Leinenzwang unter gegenseitiger Rücksichtnahme aufgehoben. Landesrechtliche Bestimmungen bleiben bestehen, wie die Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde.

Bitte vergessen Sie nicht, den Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen und den Hundenausläufflächen unverzüglich zu entfernen. Hierzu stehen im gesamten Stadtgebiet Spender für Beutel zur Aufnahme des Hundekots zur Verfügung. Bitte entsorgen Sie die Tüten nach der Benutzung in dafür vorgesehene Abfallbehälter oder zu Hause in Ihren Restabfallbehälter.

(siehe auch: Hundesteuer, gefährliche Hunde, Hundekot)

Aus Vogelschutzgründen müssen Hunde auch im Landschafts-

Immer alle
Tickets dabei
und jederzeit
bargeldlos
bezahlen
mit der
NVS-App.



App-Download
Android, MAC





schutzgebiet „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ (EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“) angeleint werden, soweit dies nicht zur Jagdausübung oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist. Weitere Infos unter www.schwerin.de.

Rechtsquelle: *Schweriner Hundeverordnung; Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ § 5 (2) Nr. 13*

Kontakt: *Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1757; Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Telefon 545-2461*

Für Hundeauslaufflächen

Kontakt: *SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Bereich Öffentliches Grün/Friedhöfe, Telefon 644-3550*

Mittags- und Nachtruhe

Sie fühlen sich in Ihrer Mittags- oder Nachtruhe gestört, weil Ihre Nachbarin oder Ihr Nachbar zu dieser Zeit gern laute Musik hört oder Übungsstunden auf dem Schlagzeug absolviert? Dann hilft nur reden. In Schwerin besteht nämlich keine gesetzlich geschützte Mittags- oder Nachtruhe. Nachbarn sind auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen. Als Faustregel gilt: Zwischen 13 und 15 Uhr und zwischen 22 und 6 Uhr sollte auf Lärm und ruhestörende Tätigkeiten verzichtet werden. Darüber hinaus kann es selbstverständlich im Mietvertrag oder der Hausordnung verbindliche Regelungen geben.

(siehe auch: Rasenmäher, Grastrimmer)

Rechtsquelle: *Mietvertrag, Hausordnung, § 906, § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*

Kontakt: *Vermieter; Polizei, Telefon 5180-2224*

Mülltonnen auf dem Gehweg

Hauseigentümer*innen müssen sicherstellen, dass ihre Mülltonnen an den Entleerungstagen vor dem Grundstück abgestellt werden. Abfallbehälter sind an den Entleerungstagen vor dem Grundstück möglichst nahe am Fahrbahnrand oder an dem von der Stadt festgelegten Standort so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden. Die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls muss ohne Schwierigkeiten möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Verstöße können mit einem Verwarngeld geahndet werden.

Rechtsquelle: *§ 10 Hausmüllentsorgungssatzung*

Kontakt: *SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 633-1676*

Naturschutzwarte

Seit 2012 arbeiten in einigen naturnahen Außenbereichen des Stadtgebietes Schwerin ehrenamtliche Naturschutzwarte, die von der Unteren Naturschutzbehörde bestellt wurden. Die Naturschutzwarte sollen über nachteilige Veränderungen der Landschaft informieren, durch Aufklärung frühzeitig Schäden von Natur und Landschaft abwenden und Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften des Naturschutzes abwehren bzw. an der Verfolgung dieser Handlungen mitwirken. Sie sind u. a. berechtigt, Personen anzuhalten, deren Identität festzustellen und Personen vorübergehend von einem Platz zu verweisen.

Die ehrenamtlichen Naturschutzwarte müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstausweis mitführen und sich damit bei Amtshandlungen auf Verlangen legitimieren.



Rechtsquelle: § 33 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
Telefon 545-2421

Notrufnummern und Notdienste

Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Polizei	110
Krankentransport	5000-217/218 oder 219
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	5000-0
Kassenärztlicher Notdienst Schwerin	5203600
Kinderärztlicher Notdienst Schwerin	5203601
bundesweiter Kassenärztlicher Notdienst	116117
Kinder- und Jugendnotdienst der AWO	7440363
Stadtwerke Störungsannahme	633-4222
Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst	5000-0
Weitere Telefonnummern finden Sie unter www.schwerin.de/notrufe-hotline	

Osterfeuer/Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer haben eine lange Tradition und unterscheiden sich je nach Region. In der Landeshauptstadt Schwerin sind Brauchtumsfeuer ausschließlich Osterfeuer, die in der Zeit von Gründonnerstag bis Ostermontag in Form einer offenen Feuerstelle abgebrannt werden.

Sie sind möglichst zentral und öffentlich zugänglich zu organisieren, damit nicht jeder sein privates Brauchtumsfeuer durchführt.

Brauchtumsfeuer sind spätestens in der Woche vor Ostern bei der Geschäftsstelle Veranstaltungsmanagement der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen:

Landeshauptstadt Schwerin
Geschäftsstelle Veranstaltungsmanagement
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefon 545-2410 oder 545-2005,

E-Mail: ordnungsamt@schwerin.de

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden, aber spätestens bis 24 Uhr abgebrannt sein. Außerhalb dieser Zeiträume ist das offene Abbrennen von Feuern in der Landeshauptstadt Schwerin ganzjährig verboten.

Veranstalter von Brauchtumsfeuern sind verpflichtet, den Brandschutz zu beachten und haben sicherzustellen, dass entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Um im Gefahrenfall einen Notruf absetzen zu können, muss eine Meldemöglichkeit (Telefon, Handy) in der Nähe vorhanden sein.

Es ist zu beachten, dass die Feuerwehr verpflichtet ist, jeder eingehenden Brandmeldung nachzugehen. Eine vorherige Information der Leitstelle kann diesen Grundsatz nicht aufheben, sofern außenstehende Bürger*innen das Feuer für einen Brand oder für eine unrechtmäßige Handlung halten.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Höhe und der Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials sollte jeweils 2 m nicht überschreiten.
2. Die Feuerstelle sollte erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Es darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das laubfrei, trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z. B. Gartenrückstände, Laub, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Paletten, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe) ist in der Landeshauptstadt Schwerin verboten.
4. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z. B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z. B. Altfreien) in



Gang gesetzt und/oder unterhalten werden.

5. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.
6. Feuerstellen dürfen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (z. B. Moore, Sölle, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, Röhrlichtbestände) und in Naturschutzgebieten entzündet werden. Es ist ein Abstand von 50 m zu diesen Schutzobjekten einzuhalten. Feuerstellen dürfen an See- und Bachufern innerhalb eines Gewässerschutzstreifens von 20 m nicht entzündet werden. Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 100 m Entfernung haben. Des Weiteren sind sie so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.
7. Abhängig von der Größe der Feuerstelle ergeben sich folgende Sicherheitsabstände als Richtwert:
 - 50 m zu Wohngebäuden
 - 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - 100 m zu Energieversorgungsanlagen (Gasleitungen, Öllager, Tankstellen)
 - 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Hecken
 - 100 m zu Wäldern.
 - In allen anderen genannten Fällen sind mindestens 100 m als Sicherheitsabstand einzuhalten.
8. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten.

Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöcher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.

9. Offene Feuerstellen müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden. Offene Feuer sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. Die genutzten Flächen sind im Anschluss zu beräumen und zu säubern.
 10. Bei Windstärke 5 und mehr darf das Feuer nicht entzündet werden. Ebenso ist mit Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde das Abrennen von Brauchtumsfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind Brauchtumsfeuer und das Grillen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.
- (siehe auch Verbrennen von Gartenabfällen)

Kontakt: *Fachdienst Ordnung, Telefon 545-2410 oder 545-2005*

Personalausweis

In Deutschland muss nach dem Gesetz jeder deutsche Staatsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, einen gültigen Personalausweis besitzen. Das gilt nur dann nicht, wenn stattdessen ein gültiger Reisepass als Identitätsnachweis vorhanden ist. Ein Führerschein ist kein Identitätsnachweis. Personalausweise können auf Antrag der Sorgeberechtigten auch bereits für Kinder ausgestellt werden. Denken Sie daran: Der Personalausweis ist nicht



ein Leben lang gültig. Bitte achten Sie darauf, dass die Gültigkeitsdauer des Ausweises nicht überschritten wird. Dazu werden Sie sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit vom Bürgerbüro angeschrieben und auf die Neubeantragung hingewiesen. Ein Verstoß gegen die Ausweispflicht kann teuer werden. Konkret heißt dies: Nur wer seinen neuen Personalausweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit beantragt, erhält lediglich eine mündliche Verwarnung ohne Verwarngeld. Währt der Verstoß gegen die Ausweispflicht länger als sechs Monate, wird ein Verwarngeld von 55 Euro erhoben, bei mehr als zwölf Monaten wird daraus ein Bußgeldverfahren.

Das erforderliche biometrische Passbild kann am Selbstbedienungsterminal im Wartebereich 1 des Stadthauses erstellt werden. Bei Kleinkindern empfehlen wir, dafür einen Fotografen aufzusuchen. Zur Vermeidung von Wartezeiten können Sie online unter www.schwerin.de einen Termin reservieren oder telefonisch unter 545-1772 einen Termin abstimmen.

Rechtsquelle: Personalausweisgesetz (PAuswG), Passgesetz (PassG)

Kontakt: Bürgerbüro, Telefon 545-0 oder 545-1111

Parken auf Grünflächen

Gemäß der Straßen- und Grünflächensatzung ist das Parken auf öffentlichen Grünflächen nicht erlaubt. Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird bei Verstoß mit einem Bußgeld von 25 Euro geahndet.

Rechtsquelle: § 14 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Grünflächensatzung Schwerin, § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Kommunaler Ordnungsdienst, Telefon 545-1830

Private Feiern

Feste und Feiern, z. B. Familienfeiern, Gartenfeste, Vereinsfeste etc. bedürfen keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung. Sie sind im Freien oder nicht geschlossenen Räumen nur bis 22 Uhr zulässig, wenn die Feier zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen kann. Auftretende Störungen der Nachbarschaft sind privatrechtlich zu regeln, bevor die Polizei zu Hilfe geholt wird.

Radfahren in der Fußgängerzone

Radfahren ist gesund und umweltfreundlich. Beim Befahren der Fußgängerzone gelten allerdings vom 2. Mai bis zum 30. September zeitliche Einschränkungen. Radfahrer*innen müssen dann zwischen 10 und 18 Uhr ihren Drahtesel durch die Fußgängerzone schieben. Der Marienplatz, die Schloßstraße und die Mecklenburgstraße zwischen Schloßstraße und Geschwister-Scholl-Straße dürfen auch in dieser Zeit in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Mai dürfen Radfahrer die gesamte Fußgängerzone zu jeder Tageszeit durchqueren. Das gilt nicht für die Dauer des Weihnachtsmarktes. Verstöße werden mit 15 Euro geahndet.

Rechtsquelle: § 46 (2) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 163 Strafprozessordnung (StPO)

Kontakt: Polizei, Telefon 5180-2224

Rasenmäher

Sie sitzen am Sonntag auf der Terrasse und bemerken, dass Ihr Rasen dringend gemäht werden müsste. Genießen Sie den freien Tag weiter – Ihr Nachbar wird es Ihnen danken. Denn in Wohngebieten darf nur an Werktagen zwischen 7 und 20 Uhr der Rasen gemäht werden, an Sonn- und Feiertagen ist dies untersagt. Das gilt auch für andere motorbetriebene und lärmintensive Geräte, wie Motorhacken oder Schredder. In der allgemein üblichen Mit-



tagsruhe von 13 bis 15 Uhr sollten Sie ebenfalls die notwendige Rücksicht walten lassen. (siehe auch: Grastrimmer/Laubbläser)

Rechtsquelle: Geräte- und Maschinenlärmverordnung
(32. BImSchV)

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2477 und 545-2422

Rattenbefall/Schädlingsbefall

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden, Wohn- und Gewerberäumen sind verpflichtet, Schädlinge, wie beispielsweise Ratten, zu bekämpfen. Bitte beachten Sie, dass ein Befall mit Gesundheitsschädlingen auch dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen ist, sofern eine konkrete Gesundheitsgefährdung befürchtet wird. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Rechtsquelle: Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GesSchädBLVO M-V)

Kontakt: Fachdienst Gesundheit/Hygiene, Telefon 545-2865

Regenwasser

Das Regenwasser von Straßen, Plätzen, öffentlichen und privaten Grundstücken wird nach einer ggf. erforderlichen Reinigung dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Eine Verschmutzung stört diesen Kreislauf erheblich und gefährdet Gewässer und Grundwasser.

Sollte keine Anschlussmöglichkeit an eine Regenwasserkanalisation vorhanden sein, muss das Regenwasser auf eigenem Grundstück versickert werden. Deren Ableitung auf angrenzende tiefer liegende Grundstücke ist nicht zulässig.

Die Verschmutzung, z. B. durch das Waschen von Fahrzeugen außerhalb von Waschanlagen, kann zu einem Bußgeld führen (siehe auch: Fahrzeugpflege/Autowäsche).

Auch die Einleitung von Regenwasser (Kanalisation, Gewässer,



Versickerung ins Grundwasser) ohne wasserrechtliche Erlaubnis kann ggf. ordnungswidrig geahndet werden.

Rechtsquelle: Strafgesetzbuch (StGB), Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2473 und 545-2475;
Schweriner Abwasserentsorgung (SAE), Telefon 633-4426

Ruhestörender Lärm

Generell gilt, dass im Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr vermeidbare Lärmbelästigungen mit Rücksicht auf die Nachbarschaft unterbleiben müssen, das betrifft sowohl die Lautstärke als auch die Dauer der Geräuscheinwirkung.

Ruhestörungen durch menschliches Verhalten im Wohnbereich, bei offenen Fenstern, auf dem Balkon und in der freien Natur (z.B. laute Partys, das Abspielen von Musik, Heimwerkertätigkeiten) können eine Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz darstellen.

Rechtsquelle: § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst,
Telefon 545-1830

Zu den besonders lästigen Lärmquellen gehören Baustellen. Denn hier werden Baumaschinen im Freien und häufig in unmittelbarer Nähe zu Wohnungen eingesetzt. Der durch gewerbliche Bauarbeiten verursachte Lärm wird als Baulärm bezeichnet. Lärm durch Bauarbeiten in der Wohnung, sofern die Arbeiten von einer Firma durchgeführt werden, fällt ebenfalls in diese Kategorie (Quelle Umweltbundesamt).

Rechtsquelle: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnungen

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2422



NATÜRLICH JEDEN TAG.



Für beste Abwasserentsorgung in unserer Landeshauptstadt

Seit der Gründung als Eigenbetrieb der Stadt Schwerin im Jahr 1993 behandelt die SAE das Abwasser der Landeshauptstadt und vieler Umlandgemeinden. Die SAE unterhält Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Reinigen des anfallenden Schmutz- und Regenwassers aus ca. 11.000 Hausanschlüssen mit einem Kanalnetz von ca. 600 Kilometern Länge sowie eine Kläranlage in Schwerin-Süd.

Schweriner Abwasserentsorgung

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Eckdrift 43 – 45 19061 Schwerin

Störungshotline: 0385 633-4426

info@saesn.de www.saesn.de

Abwasserableitung

Abwasserreinigung

Instandhaltung Abwasser

SG Netzplanung/Investitionen/Anschlusswesen

Abwasseranschluss





Schmutzwasser

Wer Schmutzwasser über sanitäre Anlagen in die öffentliche Kanalisation einleitet, der sollte beachten, dass Sand, Asche, Müll, Textilien, Feuchttücher sowie sonstige feste oder sperrige Stoffe nicht ins Abwasser gehören. Außerdem ist die Einleitung von gefährlichen Stoffen wie Lösungsmittel, Benzin, Ölen und Fetten oder giftigen Stoffen sowie von Arzneimitteln verboten.

Rechtsquelle: Strafgesetzbuch (StGB), Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Kontakt: Schweriner Abwasserentsorgung (SAE), Telefon 633-4426

Schneeräumpflicht/Winterdienst

Öffentliche Gehwege müssen auf mindestens 1,50 m Breite von Schnee und Glätte freigehalten werden. Verantwortlich dafür sind die Eigentümer*innen der anliegenden Häuser und Grundstücke. Wenn Schnee und Glätte nach 20 Uhr auftreten, reicht es aus, wenn der Gehweg bis zum nächsten Morgen 7 Uhr geräumt ist. Auftauende Mittel, wie beispielsweise Streusalz, dürfen dabei nicht eingesetzt werden. Hinweis: Eine Räumspflicht für Mieter kann sich auch aus dem Mietvertrag ergeben.

Rechtsquelle: Straßenreinigungssatzung Schwerin

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 633-2633 oder 633-1675

Schneeüberhang und Eiszapfen/Verkehrssichere Gehwege

Ein herabfallender Eiszapfen kann zu einer gefährlichen Waffe werden. Sind durch Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden Verkehrsteilnehmer*innen oder Fußgänger*innen gefährdet, müssen diese Gefahrenquellen durch die Eigentümer*innen sofort



beseitigt werden. Die Gehwege sind bei Schneefall in der Zeit von 7 bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee ist bis 7 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Rechtsquelle: Straßenreinigungssatzung

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 644-3539 oder 633-1671; Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst, Telefon 545-1830

Sondernutzung/Gehwegsperrung/Werbeanlagen

Die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze für Straßenfeste, Verkaufsveranstaltungen oder Werbezwecke kann eine kostenpflichtige Sondernutzung darstellen. Wird eine öffentliche Verkehrsfläche beispielsweise zum Plakatieren, für Info-Stände, von der Gastronomie oder im Zuge von Baumaßnahmen für Bauzäune, Gerüste oder Container in Anspruch genommen, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis und gegebenenfalls auch einer Baugenehmigung. Bitte informieren Sie sich unbedingt vorher bei der Stadtverwaltung Schwerin.

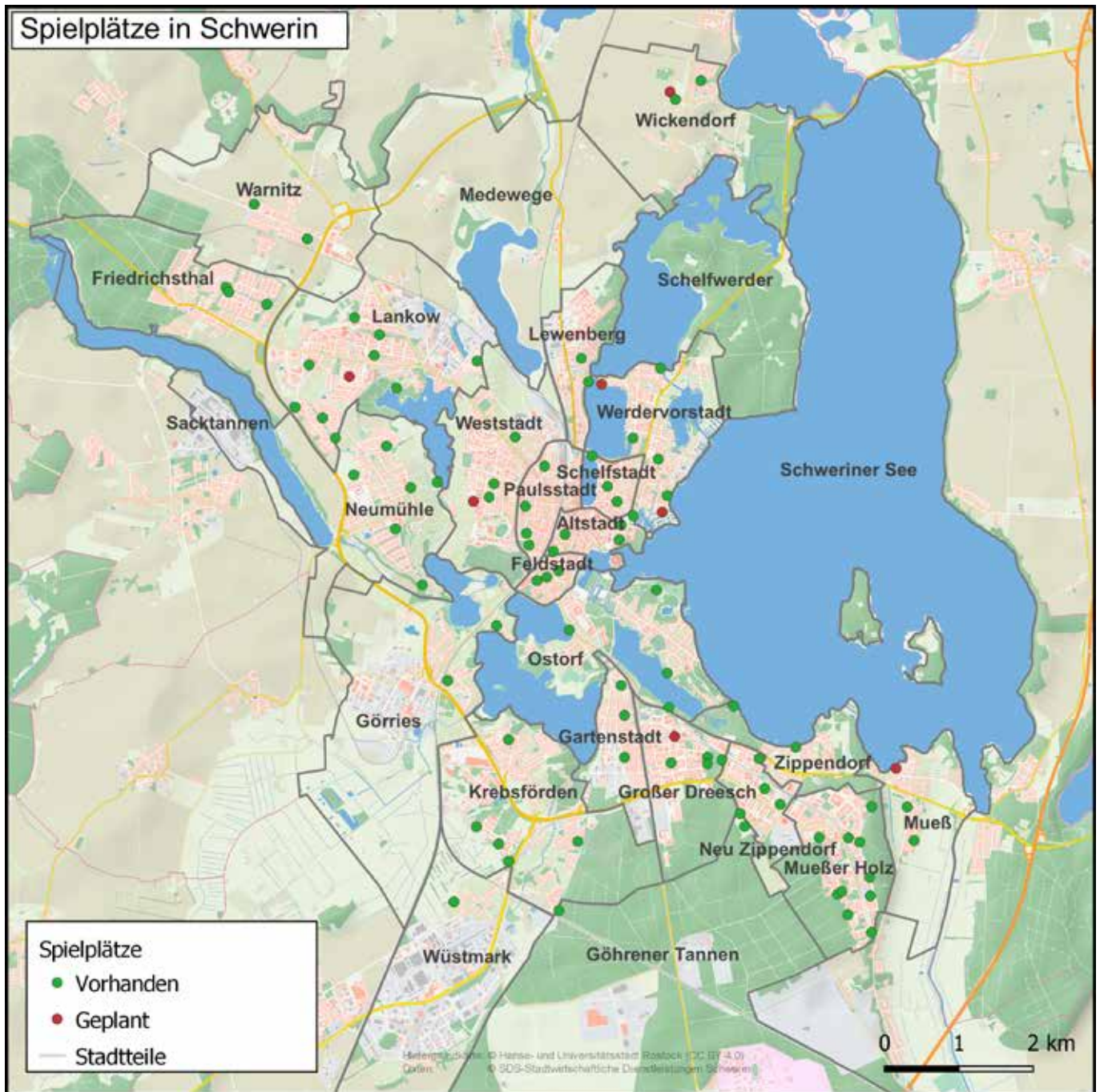
Rechtsquelle: § 22 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrVG - MV), Straßen-sondernutzungssatzung

Kontakt: Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-2050

Sperrmüll

Privathaushalte, Unternehmen, Vereine, Verwaltungen und Schulen, die an die gebührenpflichtige öffentliche Hausmüllentsorgung angeschlossen sind, können einmal im Kalenderjahr den Service der Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH (SAS) für die Abholung von bis zu 5 Kubikmetern

Spielplätze in Schwerin





Sperrmüll ohne zusätzliche Bezahlung in Anspruch nehmen. Dazu teilen Sie der SAS bitte Ihre Adresse sowie Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände rechtzeitig mit. Der Termin für die Abholung wird vom Kundenservice der SAS mitgeteilt. Benötigen Sie einen kurzfristigen Termin oder einen speziellen Wunschtermin, können Sie diesen über den SAS SperrmüllExpress kostenpflichtig anmelden.

Die Bestellung kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- online durch Nutzung des Bestellformulars unter www.sas-schwerin.de
- persönlich im Kundenservice der SAS in der Ludwigsluster Chaussee 72
- durch Selbstabholung einer vorgedruckten Sperrmüllkarte und Zusendung per Post (erhältlich u. a. im SAS-Kundenservice, Ludwigsluster Chaussee 72; im Bürgerbüro des Stadthauses, Am Packhof 2 - 6; beim städtischen Eigenbetrieb SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin im Gebäude der Stadtwerke, Eckdrift 43 - 45 sowie bei der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH und der Schweriner Wohnungsbaugenossenschaft e. G. für die jeweiligen Mieter)
- durch Anforderung des FAX-Formulars über den Kundenservice der SAS und Sendung der ausgefüllten Bestellung an die Faxnummer 5770-222.

Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Rundfunkgeräte sowie andere gebrauchte elektrische und elektronische Geräte können ebenfalls über das Bestellformular oder wie bisher in den Recyclinghöfen entsorgt werden (siehe im Internet unter www.sds-schwerin.de).

Rechtsquelle: Hausmüllentsorgungssatzung Schwerin

Kontakt: Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH (SAS), Telefon 5770-0

Spielplätze

Hier macht Spielen Spaß: Aber nur, wenn Spielgeräte nicht mutwillig zerstört und Kinderspielplätze nicht als Müllablageplatz benutzt werden. Glasflaschen, Scherben, Müll und Zigarettenkippen haben nichts auf Spielplätzen zu suchen. Auch Hunde und Katzen sind von den Plätzen fernzuhalten. Eventuelle Nutzungseinschränkungen sind auf den Spielplatzschildern kenntlich gemacht.

Rechtsquelle: Hinweisschilder

Bei Vandalismus bzw. zweckentfremdender Nutzung

Kontakt: Polizei, Telefon 2070-2224; Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst, Telefon 545-1830; SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Bereich Öffentliches Grün/Friedhöfe, Telefon 644-3550

Straßenmusikanten

Straßenmusiker*innen können in Schwerin ohne besondere Genehmigung musizieren. Aus Rücksicht auf Anwohner*innen und Gewerbetreibende hat die Stadt aber bestimmte Pausen- und Ruhezeiten festgelegt. Straßenmusik ist in Schwerin nur zu jeder geraden Stunde jeweils für eine Stunde erlaubt.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Standort. Mit dem Beginn jeder ungeraden Stunde muss die Straßenmusik für eine Stunde pausieren. Die Spielzeiten sind wie folgt freigegeben:

10.00 – 11.00 Uhr
12.00 – 13.00 Uhr
14.00 – 15.00 Uhr
16.00 – 17.00 Uhr
18.00 – 19.00 Uhr

Alle übrigen Zeiten sind Ruhezeiten, in denen Straßenkunst/Straßenmusik in der Innenstadt nicht zulässig ist. Eine Ausnahme bil-



den spezielle Kulturveranstaltungen mit Kleinkunstprogrammen wie die Kulturnacht.

Der Schalldruckspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m, ausgehend vom Spielstandort, nicht überschreiten.

Rechtsquelle: *Straßensondernutzungs- und Grünflächensatzung*

Kontakt: *Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-2050;
Fachdienst Ordnung, Kommunalen Ordnungsdienst,
Telefon 545-1830*

Straßenreinigung

Wird Ihre Straße von der Stadt nicht gereinigt, müssen Sie laut Straßenreinigungssatzung zusätzlich zum Gehweg auch die halbe Fahrbahnbreite säubern. Dies sollte, wenn die Verschmutzung nicht zu stark ist, alle zwei Wochen stattfinden. Es müssen auch Flächen zwischen Grundstück und Gehweg bzw. Gehweg und Straße von Abfällen, Kehrlicht, Laub und Pflanzenbewuchs befreit und die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch oder im Internet unter www.sds-schwerin.de.

Rechtsquelle: *Straßenreinigungssatzung Schwerin*

Kontakt: *SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Telefon 633-1675*

Tote Tiere

Tote Tiere, die sich auf Flächen der Stadt oder städtischen Gewässern befinden, können zum Ärgernis werden. Entdecken Sie einzelne Tierkadaver, so verständigen Sie bitte die Feuerwehr. Sollten Sie größere Mengen toter Tiere entdecken, werden Sie gebeten, den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung telefonisch unter 03871 7223901 bzw. den Fachdienst Umwelt telefonisch unter 545-2461 oder 545-2452 zu informieren.

Trinkwasser

Trinkwasser ist unser Lebensmittel Nummer 1 und hier zu Lande das am besten überwachte Lebensmittel. Strikte Grenzwerte für seine Inhaltsstoffe und vorgeschriebene regelmäßige Kontrollen sichern mit großem Aufwand die hervorragende Qualität unseres Trinkwassers.

Das Schweriner Trinkwasser wird lokal in besonders geschützten Gebieten gewonnen. Die modernen Wasserwerke sorgen für seine Aufbereitung und ein leistungsfähiges Rohrnetz für eine bedarfsgerechte Verteilung des Trinkwassers. Die qualifizierten Mitarbeiter*innen stehen den Kundinnen und Kunden für alle Fragen zu Belangen der Trinkwasserversorgung zur Verfügung.

Kontakt: *Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft
Schwerin mbH & Co. KG (WAG), Telefon 633-1561*

Umzug – Aufstellen mobiler Haltverbote/Ausnahmegenehmigungen

Aufstellen mobiler Haltverbote

Auf Antrag (Vordruck unter www.schwerin.de) kann die Verkehrsbehörde die Aufstellung mobiler Haltverbote anordnen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem Umzugstermin zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 30 Euro pro Straße (2 Tage). Für jede weitere Straße (datiert auf den gleichen Tag) beträgt die Gebühr zusätzlich 10 Euro.

Vom Antragsteller ist vor Stellung des Antrages eine Beschilderungsfirma zur Aufstellung der angeordneten Haltverbote zu beauftragen. Diese ist auf dem Antrag kenntlich zu machen. Hierzu muss der Antragsteller selbst Angebote bei den Beschilderungsfirmen einholen.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden dem Antragsteller und gleichzeitig der Beschilderungsfirma zugesendet. Die Haltver-



bote werden spätestens vier Tage vor dem Umzugstermin von der Beschilderungsfirma aufgestellt.

Ausnahmegenehmigungen

Bei Umzügen in gesperrten Bereichen (z. B. Fußgängerzone/ Park- und Haltverbotsbereiche) können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Der Antrag (Vordruck unter www.schwerin.de) ist mindestens 5 Arbeitstage vor dem Umzugstermin zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr für einen Tag beträgt 13 Euro.

Der Antrag kann formlos oder mit dem abgebildeten Vordruck erfolgen. Nach Bearbeitung wird die Ausnahmegenehmigung zugeschickt.

Gegen Vorlage der Ausnahmegenehmigung und einer Kautions in Höhe von 50 Euro kann ein Pollerschlüssel beim Kommunalen Ordnungsdienst (KOD), Zimmer 1038, in der Zeit von Montag bis Samstag, 7.30 bis 19.00 Uhr, in Empfang genommen werden. Dieser wird zur Befahrung der Fußgängerzone im Innenstadtbereich benötigt.

Rechtsquelle: *Straßenverkehrsordnung (StVO)*

Kontakt: *Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-2050*

Verbrennen von Gartenabfällen

In Schwerin ist das Verbrennen von Gartenabfällen ganzjährig verboten! Diese können über Bio-Tonnen, Biosäcke oder an den Recyclinghöfen entsorgt werden.

(siehe auch: Grün- u. Rasenschnitt, Oster- u. Brauchtumsfeuer)

Rechtsquelle: *§ 2 Abs. 1 Pflanzenabfallverordnung M-V (PflanzAbfVO M-V)*

Kontakt: *SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 633-1675*

Versammlungen/Kundgebungen/Demonstrationen

Versammlungen unter freiem Himmel sind Kundgebungen und Aufzüge im öffentlichen Raum. Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß § 14 Versammlungsgesetz bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Anmeldefrist beträgt 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung unter freiem Himmel (d. h. 48 Stunden vor der Einladung zur Versammlung unter freiem Himmel). Die Anmeldung kann formlos unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, der Dauer, des Ortes bzw. Streckenverlaufes, des Versammlungsleiters, der Teilnehmerzahl, der Kundgebungsmittel und des Mottos erfolgen.

Rechtsquelle: *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammLG)*

Kontakt: *Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1758*

Waffen

Nicht alles, was es zu kaufen gibt, ist auch erlaubt! Gerade im Umgang mit Waffen ist hierbei die Grenze zur Straftat oder Ordnungswidrigkeit schnell überschritten. Das gilt nicht nur für die so genannten „scharfen Waffen“, auch die Verwendung von frei verkäuflichen Waffen ist gesetzlich reglementiert. Folgende Waffen sind generell verboten und dürfen weder ver- bzw. gekauft, besitzen oder verwendet werden: Spring- und Fallmesser, Butterflymesser, Totschläger und Stahlruten, Nun-Chakus, Schlagringe und Elektroschocker (Liste ist nicht abschließend). Der Besitz einer solchen verbotenen Waffe wird mit einer Gefängnis- oder Geldstrafe bestraft. Freiverkäufliche, nicht verbotene Waffen, darunter u. a. auch Messer aller Art (Ausnahme Taschenmesser), dürfen in der Öffentlichkeit nicht geführt werden. Gleiches gilt auch für Spielzeuge, Softairwaffen oder Waffenimitate, die einer Originalwaffe zum Verwechseln ähnlich sehen. Der Verstoß gegen das Führungsverbot wird mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro und dem Einzug des Gegenstandes bestraft. Auch bei der Verwendung eines Luft-



gewehres auf dem eigenen Grundstück ist Vorsicht geboten. Das Schießen ist nur dann erlaubt, wenn sichergestellt werden kann, dass die Kugeln das eigene Grundstück nicht verlassen können. Ein Bretterzaun, Kugelfang oder die Treffsicherheit des Schützen reichen hierfür nicht aus. Darüber hinaus ist das Schießen auf Tiere ohne Erlaubnis generell verboten und steht unter Strafe. Kindern unter 18 Jahren ist jeglicher Umgang mit Waffen zu verwehren. Jeder Waffenbesitzer trägt hierfür die Verantwortung und hat gleichzeitig die Verpflichtung, alle Waffen so sicher aufzubewahren, dass sie nicht in Kinderhände geraten können. Gefundene oder nicht mehr benötigte Waffen können kostenfrei zur Vernichtung in der Waffenbehörde abgegeben werden.

Rechtsquelle: *Waffengesetz (WaffG)*

Kontakt: *Fachdienst Ordnung, Waffenbehörde, Telefon 545-1756; Polizei, Telefon 110*

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist in den meisten Fällen baugenehmigungspflichtig.

Für den Innenstadtbereich gilt zudem die Werbesatzung, die erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Werbeanlagen stellt. Bitte erkundigen Sie sich über die bestehende Rechtslage und lassen Sie sich beraten, bevor Sie Ihre Werbung anbringen.

Rechtsquelle: *§§ 10, 61 Abs. 1 Nr. 11a - e Landesbauordnung M-V (LBauO M-V), Werbesatzung der Landeshauptstadt Schwerin*

Kontakt: *Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Telefon 545-2543*

Wertstoffsammelbehälter

Zur Vermeidung von Lärmbelastungen dürfen Wertstoffsammelbehälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 7 bis 19 Uhr benutzt

werden. Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältern und Abfällen auf den Stellplätzen ist verboten.

Rechtsquelle: *§ 14 Abs. 5 und 6 Hausmüllentsorgungssatzung*

Kontakt: *SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Telefon 633-1674*

Wildes Plakatieren

Es ist nicht gestattet, Plakate und Anschläge ohne Erlaubnis öffentlich sichtbar anzubringen. Bitte informieren Sie sich vorher bei der Stadtverwaltung (siehe auch: Sondernutzung). Hinweis: Wer ohne Genehmigung der jeweiligen Eigentümer*innen auf fremde Hauswände, Telefonzellen, Verteilerkästen der Post usw. Plakate klebt, also „wild plakatiert“, Aufkleber befestigt oder Parolen sprüht, kann unter anderem wegen Sachbeschädigung bestraft werden. (siehe auch: illegale Graffiti)

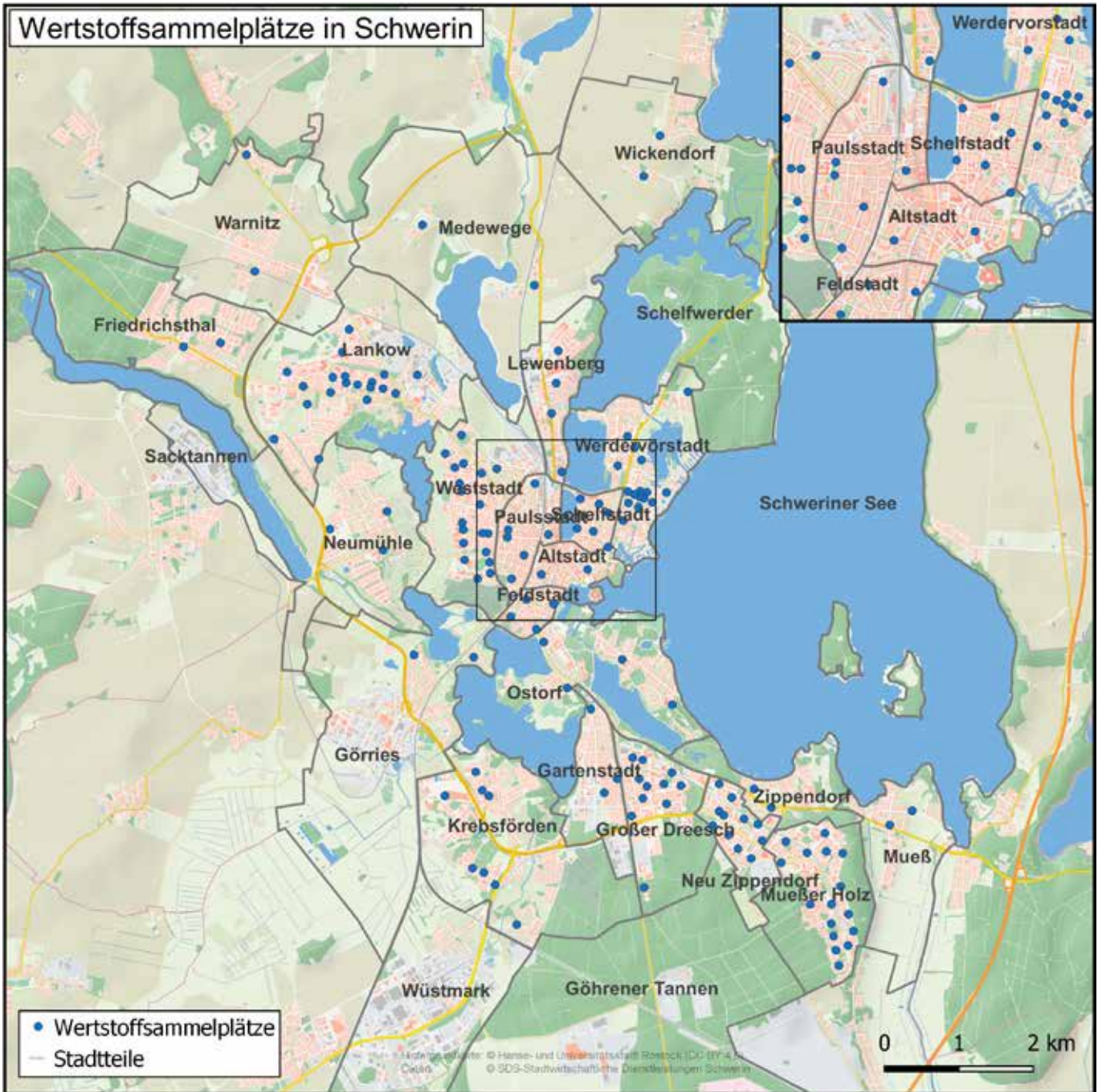
Rechtsquelle: *Straßensondernutzungssatzung, § 303 Strafgesetzbuch (StGB)*

Kontakt: *Fachdienst Verkehrsmanagement, Telefon 545-2050*

Wildtiere, verletzte Tiere

Gerade in den Wintermonaten fragen besorgte Schweriner*innen bei der Stadtverwaltung immer wieder nach, wer sich um verletzte Wildtiere wie z. B. Schwäne kümmert. Bei jagdbaren Tieren ist der Fachdienst Ordnung als Untere Jagdbehörde zuständig und kann im Bedarfsfall auch an die Feuerwehr oder den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vermitteln. Der Fachdienst Umwelt wird in den Fällen tätig, wenn artenschutzrechtliche Fragen wie Tötung, Störung oder Umsiedlung zu entscheiden sind. In eine gesetzliche Lücke ist die Versorgung von Wildtieren geraten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Hierzu gehören zum Beispiel auch Schwäne. Hier fehlt eine landes-

Wertstoffsammelplätze in Schwerin





gesetzliche Regelung.

Die Umweltbehörde hat in Ermangelung einer rechtlichen Regelung keine Handhabe, in solchen Fällen tätig zu werden. Der Schweriner Zoo kann in Einzelfällen verletzte Vögel, insbesondere Greifvögel, aufnehmen, soweit es die Kapazitäten zulassen.

Rechtsquelle: Landesjagdgesetz (LJagdG M-V), §§ 39 u. 44 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Kontakt: Fachdienst Ordnung, Telefon 545-1755

Zugewachsene Gehwege

Hecken oder Büsche müssen regelmäßig geschnitten werden, damit sie nicht bis auf den öffentlichen Gehweg wachsen und Fußgänger behindern. Sollten Häuser oder Gärten im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, kann dieser weitere Beschränkungen enthalten.

Rechtsquelle: § 35 Abs.4 Straßen und Wegegesetz M-V (StrWG M-V)

Kontakt: SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Telefon 644-3524

Zelten in der freien Landschaft

Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außerhalb von Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen in der freien Landschaft für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte für den persönlichen Gebrauch aufgestellt werden, wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden.

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) gelten gesonderte Regelungen. So darf im LSG „Göhrener Tannen Nord“, LSG „Siebendorfer

Moor“ sowie im LSG „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ nicht gezeltet werden, im LSG „Ostorfer und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“ besteht ein Genehmigungsvorbehalt für das Zelten und Lagern bzw. Aufstellen von Wohnmobilen etc.

Rechtsquelle: § 28 Landesnaturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V), LSG-Verordnung „Göhrener Tannen Nord“, LSG-Verordnung „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“, LSG-Verordnung „Ostorfer und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“, LSG-Verordnung „Siebendorfer Moor“

Kontakt: Fachdienst Umwelt, Telefon 545-2461 und 545-2421

Mach Dich glücklich!

lebenshauptstadt.de

Lebenshauptstadt
Schwerin

Teile deine Erlebnisse und
lass dich inspirieren! #lebenshauptstadt



Welche Aufgaben hat der Kommunale Ordnungsdienst?

Bei Fragen, die den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffen, sollten sich die Bürger*innen direkt an den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) wenden. Dessen Mitarbeiter*innen können in allen ordnungsrechtlichen Bereichen tätig werden, für die der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin die zuständige Ordnungsbehörde ist.

Zum Aufgabenspektrum des KOD gehören beispielsweise:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Durchführung der kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung
- Kontrolle der Einhaltung der Hundehalterverordnung und der Hundesteuersatzung
- Feststellung von Verstößen gegen das Abfallrecht
- Überprüfung und Kontrollen von Gewerbetreibenden und Veranstaltungen
- Kontrollen zur Einhaltung gewerblicher Bestimmungen, hier insbesondere
 - Gaststättengesetz
 - Jugendschutzgesetz
 - Spieleverordnung
 - Ladenöffnungsgesetz
 - Sonn- und Feiertagsgesetz
 - Preisangabenverordnung
 - Nichtraucherchutzgesetz
- Baustellenkontrollen
- Graffiti bekämpfung
- Zusammenarbeit mit der Polizei auf der mobilen Citywache
- Kontrolle von Sondernutzungserlaubnissen
- Kontrollen im Rahmen des Immissions- und Naturschutzes
- Ermittlungstätigkeiten für die Ausländerbehörde
- Kontrollen im Rahmen des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung
- Sonstige Kontroll- und Prüfungsaufgaben für andere Verwaltungseinheiten
- Kontrollen Einhaltung Winterdienst

Telefonisch ist der Kommunale Ordnungsdienst unter der Nummer 545-1830 wie folgt erreichbar:

16. September bis 14. Mai	
Montag bis Samstag	7.00 bis 20.30 Uhr
15. Mai bis 15. September	
Montag bis Donnerstag	7.00 bis 20.30 Uhr
Freitag und Samstag	7.00 bis 24.00 Uhr

Die Gefahrenabwehr obliegt gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V den Ordnungsbehörden und der Polizei. Sofern unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen und diese auf anderem Weg nicht beseitigt werden können, kann sowohl die Ordnungsbehörde als auch die Polizei grundsätzlich selbstständig die erforderlichen Maßnahmen treffen.



Zuständig für die polizeilichen Belange in der Landeshauptstadt ist die:

Polizeiinspektion Schwerin

Graf-Yorck-Straße 8
Telefon 0385 5180-0
E-Mail: pi.schwerin@polmv.de

mit den folgenden Dienststellen:

Polizeihauptrevier Schwerin
Graf-Yorck-Straße 6
Telefon 0385 5180-0
E-Mail: phr.schwerin@polmv.de

Polizeistation Schwerin-Lankow

Lübecker Straße 283
Telefon 0385 58856914
Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di. - Fr. 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Polizeistation Schwerin-Mitte

Schlossstraße 10
Telefon 0385 539321
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Kriminalkommissariat Schwerin

Graf-Yorck-Straße 8
Telefon 0385 5180-0
E-Mail: kk.schwerin@polmv.de

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Graf-Yorck-Straße 8
Telefon 0385 5180-0
E-Mail: kripoberatung.schwerin@polizei.mv-regierung.de

Im Internet erreichen Sie die Polizei unter der www.polizei.mvnet.de. Neben umfangreichen Beratungsangeboten haben Sie hier die Möglichkeit, Anzeigen zu erstatten und Hinweise zu übermitteln.

In dringenden Fällen wählen Sie bitte die 110.



Index

A

- Abfälle 7
- Altlasten 12
- An-, Ab- und Ummelden 7
- Angeln 7
- Artenschutz 8
- Autowäsche 16

B

- Badestellen 8
- Baumschutz/Alleenschutz 10
- Baustellensicherheit 10
- Bestandsschutz von Gebäuden 11
- Betteln 11
- Bewohnerparkausweis 12
- Biotopschutz 12
- Bodenschutz 12
- Bodenverunreinigungen 12
- Böllerschüsse 14
- Brauchumsfeuer 32

D

- Demonstrationen 41
- Denkmalpflege / Denkmalschutz 14
- Drohnen 14

E

- Eisflächen 14
- Eisrettungsleitern 16
- Eiszapfen 37
- Elektroroller 16

F

- Fahrzeugpflege 16

- Feuerwerke 18
- Fischereischein 7
- Fluglärm 18
- Friedhöfe 18
- Friedhofsruhe 18
- Frühjahrsputz 19
- Fundsachen 19

G

- Gebäudesicherung 19
- Gehwegsperrung 37
- Gewässerschutz 20
- Graffiti (illegal) 22
- Graffiti (legal) 20
- Gastrimmer 22
- Grillen 22
- Grünschnitt 24

H

- Höhenfeuerwerke 14
- Hundenausläufflächen 25
- Hunde (freilaufend) 18
- Hunde (gefährlich) 19
- Hundekot 24
- Hundesteuer 25
- Hundewiesen 25
- Hydranten 27

I

- Ideen 28

K

- Kanalschächte 27
- Kinderspielplätze 39
- Kinder- und Jugendnotdienst 28
- Kindeswohlgefährdung 27



Klarschiff 28
Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) 46
Kundgebungen 41

L

Lärmschutz 29
Laubbläser 22
Laubsauger 22
Lautsprecher 28
Leinenzwang 29

M

Mängel 28
Mittagsruhe 31
Mülltonnen auf dem Gehweg 31

N

Nachtruhe 31
Naturschutzwarte 31
Notrufnummern und Notdienste 32

O

Osterfeuer 32

P

Parken auf Grünflächen 34
Personalausweis 33
Polizei 47
Private Feiern 34

R

Radfahren in der Fußgängerzone 34
Rasenmäher 34
Rasenschnitt 24
Rattenbefall 35
Regenwasser 35
Ruhestörender Lärm 35

S

Schäden 28
Schädlingsbefall 35
Schaltschränke 27
Schmutzwasser 37
Schneeräumpflicht 37
Schneeüberhang 37
Sondernutzung 37
Sperrmüll 37
Spielplätze 39
Straßenmusikanten 39
Straßenreinigung 40

T

Tote Tiere 40
Trinkwasser 40

U

Umzug – Aufstellen mobiler Haltverbote 40

V

Verbrennen von Gartenabfällen 41
Verkehrssichere Gehwege 37
verletzte Tiere 42
Versammlungen 41

W

Waffen 41
Werbeanlagen 37, 42
Wertstoffsammelbehälter 42
Wildes Plakatieren 42
Wildtiere 42
Winterdienst 37

Z

Zelten in der freien Landschaft 44
Zugewachsene Gehwege 44

Impressum

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Telefon 0385 545-0
Telefax 0385 545-1019
info@schwerin.de
www.schwerin.de

Redaktion:
Landeshauptstadt Schwerin
Büro des Oberbürgermeisters
Pressestelle

Gestaltung:
GEBERTmanagement UG

Bildnachweise:

Titel: Gebert Management UG (GM), Sebastian Paul Fründt, Rico Ködder – stock.adobe.com, Ulrike Auge (UA), Rainer Fuhrmann – stock.adobe.com, Sven Böttcher – stock.adobe.com, Christoph Müller; Seite 5: Timm Allrich; Seite 7: gpointstudio – stock.adobe.com, thingamajigs – stock.adobe.com; Seite 8: C. Schüßler – stock.adobe.com, GM; Seite 10: AVTG – stock.adobe.com, Rainer Fuhrmann – stock.adobe.com; Seite 11: Kara – stock.adobe.com, GM; Seite 12: GM, Mareike Diestel (MD); Seite 14: Comofoto – stock.adobe.com, tostphoto – stock.adobe.com; Seite 16: @C-T-S – stock.adobe.com, rcfotostock – stock.adobe.com; Seite 18: Reddogs – stock.adobe.com, Jörn Lehmann; Seite 19: maxpress, cunaplus – stock.adobe.com; Seite 20: milanmarkovic78 – stock.adobe.com, GM; Seite 22: Kathrin39 – stock.adobe.com, Syda Productions – stock.adobe.com; Seite 24: Dmytro – stock.adobe.com, GM; Seite 27: DoraZeit – stock.adobe.com, GM; Seite 28: anaumenko – stock.adobe.com, Juan Auni3n – stock.adobe.com; Seite 29: Sven Böttcher – stock.adobe.com, mpix-foto – stock.adobe.com; Seite 31: GM, koldunova_anna – stock.adobe.com; Seite 32: Sebastian Paul Fründt, Rico Ködder – stock.adobe.com; Seite 33: GM; Seite 34: blende111photo – stock.adobe.com, larygin Andrii – stock.adobe.com; Seite 35: Pavel – stock.adobe.com, Chanawat – stock.adobe.com; Seite 37: VRD – stock.adobe.com, Ronald Rampsch – stock.adobe.com; Seite 39: Christian Schwier – stock.adobe.com, Feng Yu – stock.adobe.com; Seite 40: cohelia – stock.adobe.com, Africa Studio – stock.adobe.com; Seite 41: jbphotographyllt – stock.adobe.com; Seite 42: GM, Nazario – stock.adobe.com; Seite 44: corepics – stock.adobe.com; Seite 47: U. J. Alexander – stock.adobe.com; Seite 48 - 49: GM; Rückseite: MD, tostphoto – stock.adobe.com, UA, C. Schüßler – stock.adobe.com, UA, MD, rcfotostock – stock.adobe.com, Kathrin39 – stock.adobe.com, UA, Syda Productions – stock.adobe.com

FÜR UNSER SCHWERIN

Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin

Öffentliches Grün



Grüne öffentliche Freiräume, Bepflanzungen an Straßen und auf städtischen Plätzen, die Wälder und Biotope, die Sport- und Spielplätze sowie die Badestellen der Stadt – all das ist das Schweriner Stadtgrün. Es ist die Aufgabe des SDS-Bereiches Öffentliches Grün, diese kommunalen Anlagen gärtnerisch zu pflegen und baulich zu unterhalten, aber auch neue grüne Freiräume zu planen und die Baumaßnahmen zu überwachen.

Friedhof & Bestattungswesen



Ein Friedhof ist ein Ort für alle, die einen Menschen verloren haben, ein Ort für Erinnerungen und Trauer. Friedhöfe sind aber auch Orte für Besinnung und Ruhe inmitten einer lebhaften Stadt. Der SDS nimmt die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens für die Landeshauptstadt wahr. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören der Alte Friedhof, der Waldfriedhof und die Trauerhallen auf den Friedhöfen.

Straßenunterhaltung



Das Straßennetz von Schwerin umfasst rund 350 Kilometer an Wegen und Straßen. Die Beschäftigten des SDS im Bereich Straßenunterhaltung sorgen dafür, dass die Straßen in einem guten Zustand sind und bleiben. Der Verkehrssicherheit auf den Straßen Schwerins kommt besonders im Winter eine große Bedeutung zu. Sobald die ersten Schneeflocken fallen, startet für den SDS alljährlich die Winterdienstsaison.

Abfallwirtschaft



Ob Restmüll, Altglas, Papier, Sperrmüll oder Bioabfall, der Abtransport ist eine logistische Meisterleistung. Dass die Abfuhr so reibungslos klappt, dafür sorgt seit 2004 der SDS mit der Abteilung Abfallwirtschaft. Für die praktische Umsetzung der Aufgaben, wie das Abholen der Sammelgefäße oder das Entleeren der Glascontainer, sind Entsorgungspartner vertraglich verpflichtet.

**SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin**

Eckdrift 43 - 45 • 19061 Schwerin

info@sds-schwerin.de • www.sds-schwerin.de

